



55. JAHRGANG • JULI - AUGUST

7-8
2001

STÄDTE- UND GEMEINDERAT

HERAUSGEBER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND NORDRHEIN-WESTFALEN



Parks und Gärten
Schule
Dorfmarketing



STADTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift fur Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

„Grune Lunge“ nennt man Parks und Garten zu Recht - vor allem in dicht besiedelten Gebieten. Baume und Straucher produzieren nicht nur frische Luft. Beim Anblick vielfarbiger Blumen-Rabatten, beim Ausruhen auf



gepflegtem Rasen wird so mancher seinen Alltagsstress los. Offentliches Grun hat seit jeher viele Funktionen und verdient daher mehr Aufmerksamkeit als ein gelegentliches Zururckschneiden. Schaffung von Grunanlagen gehort nicht zu den

Pflichtaufgaben der Stadte und Gemeinden in NRW. Dennoch ist eine „Kommune ohne Grun“ in unseren Breiten nicht vorstellbar. Lebensqualitat und Heimatgefuhl sind untrennbar mit Buschen und Baumreihen, Rosenranken und Veilchenbeeten verbunden. Was fruher nur Wenigen zuganglich war - die Schlossparks und Klostergarten -, steht heute allen offen. Intensive Nutzung schafft freilich auch Probleme. Achtlosigkeit und Zerstorungswut sind der Ruin vieler Grunanlagen. Alle Garten einzuebnen und alle Parks zu schlieen, ware keine Losung. Gerade die Beschaftigung mit der Natur weckt Verantwortungsbewusstsein, fordert positives Denken.

Dr. W. Keimig

Hauptgeschaftsfuhrer StGB NRW

INHALT

55. Jahrgang
Juli-August 2001

NEUE BUCHER UND MEDIEN	4
NACHRICHTEN	5

THEMA PARKS UND GARTEN

IMMA SCHMIDT Das Konzept der Landesgartenschauen und die Euroga 2002	6
REINHOLD WILKE „Natur in die Stadt“ - Fluss-Renaturierung in Bocholt	8
PETER HECKER, ROLF HEYER Parks und Grunflachen auf Industriebrachen	10
Golfplatze als neue Form der Landschafts-Nutzung	12
CARSTEN MORGENTHAL „Auf die Platze, fertig - los“ - Grunaktion in Schwerte	14
WOLFGANG GAIDA Historische Garten zwischen Denkmalschutz und moderner Nutzung	15
Der Garten von Kloster Kamp - Beispiel einer gelungenen Rekonstruktion	16
REINHARD MUCK Mull, Vandalismus, Kriminalitat im offentlichen Grun	18
CHRISTIAN WEBER Parks und Garten aus Sicht der Landschaftsgestalter	20

DIRK AHRENS-SALZSIEDER Die Anstalt offentlichen Rechts - erste Erfahrungen	22
BERND JURGEN SCHNEIDER, MATTHIAS MENZEL Das Modellkonzept „NRW Schule 21“	24
LUTZ WETZLAR Dorfmarketing als Instrument der Ortsentwicklung	27
Dokumentation Mustersatzung Straenbaubeitrag	29

RECHTSPRECHUNG

Gericht in Kurze	37
Personliches	38

Titelbild: Golfsportanlage Repetal in Attendorf
Foto: Martin Lehrer

Vernetzte PR - städtische Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Internet

Von Dirk Furchert, Neue Schriften des Deutschen Städtetages, Heft 79, Verlag W. Kohlhammer, DIN A 5, 412 S., DM 48,- zzgl. MwSt (Sonderpreis für DST-Mitgliedsstädte 36,- DM), zu beziehen beim Deutschen Städtetag, Bereich wG, Lindenallee 13-17, 50968 Köln oder per E-Mail: bestellung@staedtetag.de

Der PC gehört heute zur Standardausstattung von Unternehmen, Behörden, Verbänden, Institutionen und auch Privathaushalten. Um Interesse für neue Formen der Kommunikation wie Internet und E-Mail zu wecken, untersucht der Autor die Frage, was die Verständigung über Internet aus Sicht der Kommunikationswissenschaft bedeutet. Dabei prägt er einen neuen Begriff: Hybrid-Kommunikation.

Im Weiteren grenzt der Autor die Kommunikationsbereiche PR und Werbung im Internet voneinander ab. Die letzten Kapitel sind Studien gewidmet, für die der Autor kommunale Pressestellen befragt, städtische Internet-Angebote analysiert und Internet-Nutzerinnen interviewt hat. Das Buch leidet etwas darunter, dass man - wohl aus Kostengründen - einen DIN A 4-Umbruch auf DIN A 5 verkleinert hat. Auch die Grafiken entsprechen nicht den modernen Lesegewohnheiten.

Rheinisch-Westfälische Sprachgeschichte

Hrsg. von Jürgen Macha, Elmar Neuss und Robert Peters unter Mitarbeit von Stephan Elspass, Böhlau Verlag Köln - Weimar - Wien, Niederdeutsche Studien, Band 46, 409 S., ISBN 3-412-06000-3, DM 89,80

Polnischer Zungenschlag hat mit dem Ruhrdeutsch wenig zu tun. Vielmehr zeigt

die Ruhrgebietsprache deutlich masurischen und kaschubischen Einschlag. Dies fanden SprachwissenschaftlerInnen der Universität Münster heraus. Sie untersuchten die Entstehung und Entwicklung der Sprache von Rheinländern und Westfalen und stellten fest, dass beide Dialekte völlig unterschiedlichen Einflüssen ausgesetzt waren. Erst die Entwicklung der Hochsprache ab dem 16. Jahrhundert wirkte auf alle Dialekte ein.

Mit der vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, dem Landschaftsverband Rheinland und der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Untersuchung liegt erstmals eine gemeinsame Sprachgeschichte für Nordrhein-Westfalen vor. Das Buch ist wissenschaftlich angelegt, enthält jedoch auch lesenswerte Passagen für interessierte Laien.



Vereine & Steuern

Arbeitshilfe für Vereinsvorstände und Mitglieder, hrsg. vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, DIN A 5, 136 S., DM 15,65/Euro 8, kann bei C@ll NRW unter der Servicenummer (0180) 3100 110 bestellt oder über den Buchhandel bezogen werden (ISBN 3-00-007674-3)

Im Jahr des Ehrenamtes hat das NRW-Finanzministerium das Fachbuch „Vereine und Steuern“ neu aufgelegt. Der 136-seitige Ratgeber soll Vereinsvorständen und -mitgliedern die Arbeit erleichtern und



berücksichtigt aktuelle Gesetzesänderungen, etwa das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“ oder das „Gesetz zur Änderung des In-

vestitionszulagengesetzes“.

Die Broschüre nimmt zu vielen steuerlichen Fragen Stellung und enthält die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts mit dem dazugehörigen Anwendungserlass, Muster für Satzungen und Spendenbestätigungen sowie verschiedene Übersichten. Ferner wurden die wichtigsten steuerrechtlichen Bestimmungen zusammengefasst und in verständlicher Form erläutert.

Museen und Sammlungen im Rheinland

Hrsg. v. Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Archiv- und Museumsamt, 399 S., farb. Abbildungen, kart. DM 24,80, zu bestellen beim Rheinland-Verlag, Abtei Brauweiler, 50259 Pulheim, Fax: 02234-82503

Der Museumsführer gibt einen Überblick über die vielseitige Museumslandschaft des Rheinlandes - angefangen von Kunstmuseen über archäologische, volkscundliche, stadt-, orts- regional- und landesgeschichtliche Museen bis hin zu Industrie- und Freilichtmuseen sowie naturgeschichtlichen Museen und Spezialsammlungen. Nach Städten geordnet enthält die Broschüre Beschreibungen, detaillierte Service-Informationen sowie farbige Abbildungen zu mehr als 380 Museen und Sammlungen an 123 Standorten.

Adressen, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail- und Internetadressen erleichtern die Kontaktaufnahme. Außerdem sind Öffnungszeiten, Eintrittspreise, Termine der öffentlichen Führungen und besondere Angebote und Einrichtungen vermerkt. Auch Anreisemöglichkeiten, Hinweise für Behinderte und Ausflusstipps in die nähere Umgebung fehlen nicht. Farbige Karten im Umschlag weisen die Museumsstandorte aus und machen eine rasche Orientierung möglich.



Alte Schule nach 99 Jahren jetzt Museumsschule

Hiddenhausen - Im Herbst soll es in der alten Schule im Hiddenhausener Ortsteil Schweicheln-Bernbeck wieder laut zu gehen. Nach 99 Jahren wird dann die 1847 erbaute Schule wieder eröffnet – als Museumsschule. Das gaben Anfang Juni der Verein Museumsschule e. V., die Gemeindeverwaltung und Denkmalpfleger des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) bekannt. Die Arbeiten für das mehr als 400.000 Mark teure Projekt sind weit fortgeschritten, so dass die Restauratoren die Baustelle bald verlassen können.

Stiftungsgedanke kommt an bei den Menschen in NRW

Düsseldorf - Immer mehr Menschen in NRW „gehen stiften“. Wie das NRW-Innenministerium mitteilte, erlebte Nordrhein-Westfalen mit 141 Neugründungen im vergangenen Jahr einen regelrechten Stiftungsboom. Inzwischen gibt es 1.700 rechtsfähige Stiftungen, von denen mehr als 350 allein in den zurückliegenden drei Jahren gegründet worden sind. Mit diesem Zuwachs liegt NRW bundesweit an der Spitze. In den seit 1990 in NRW gegründeten Stiftungen steht Soziales mit einem Anteil von 35 Prozent oben an, gefolgt von den Bereichen „Erziehung und Bildung“ mit 16 Prozent sowie „Kunst und Kultur“ mit 15 Prozent.

Bürgerentscheid gegen Verkauf von Stadtwerken

Düsseldorf - Die Düsseldorfer Stadtwerke AG wird vorerst nicht privatisiert: Im ersten Bürgerentscheid der Stadtgeschichte sprachen sich Mitte Mai Bürger und Bürgerinnen in der Landeshauptstadt mehrheitlich gegen die Verkaufspläne der Ratsmehrheit von CDU und FDP aus. 89,2 Prozent der Personen, die an der Abstimmung teilnahmen, votierten gegen einen Verkauf an private Investoren. 10,8 Prozent stimmten dafür. Mit dem erhofften Erlös von einer Milliarde DM aus dem Verkauf des Stadtwerke-Anteils wollte die Stadt einen Großteil ihrer Schulden tilgen. Mit den eingesparten Zinsen sollte die Infrastruktur ausgebaut werden. Die Stadt muss ihre Pläne nun für mindestens zwei Jahre auf Eis legen.

Unterschiedliche Lebensqualität in den Kommunen

Gütersloh - Die Lebensqualität einzelner Städte und Regionen weist deutliche Unterschiede auf. Zu diesem Ergebnis kommt eine Untersuchung der Bertelsmann Stiftung in fünf Städten und einem Landkreis in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Besonders gut ist danach die Lebensqualität in den Städten Arnberg und Coesfeld sowie in den Gemeinden des Landkreises Osnabrück. Dortmund liegt im Mittelfeld, gefolgt von Celle und Herford. Das Ergebnis basiert auf einer neuartigen Methode, die zusammen mit

dem Institut für Demoskopie Allensbach entwickelt wurde. Die Ergebnisse zeigen Stärken und Schwächen in den Kommunen auf und können so den Kommunalpolitikern als Richtschnur dienen.

Per Fingerabdruck ins Leichlinger Schwimmbad

Leichlingen - Die Durchgangssperren im Leichlinger Blüten-Bad lassen sich seit kurzem per Fingerabdruck öffnen. Denn die Bäder- und Stadtwerke erproben in dieser Saison eine Technik, die sonst vornehmlich im Hochsicherheitstrakt von Gefängnissen eingesetzt wird. Beim Kauf einer Eintrittskarte hinterlegen die Badegäste einen Fingerabdruck, der ihnen künftig den Zutritt zur Schwimmhalle ermöglicht. Von der Einführung dieses Systems erhoffen sich die Verantwortlichen eine deutliche Senkung der Personalkosten.

Weniger Wiesen, Äcker und Weiden in NRW

Bonn - Die landwirtschaftlich genutzte Fläche in Nordrhein-Westfalen hat von 1995 bis 2000 um 348 Quadratkilometer oder zwei Prozent abgenommen. Wie der Rheinische Landwirtschaftsverband (RLV) in Bonn meldet, nimmt die landwirtschaftlich genutzte Fläche mit 17.444 Quadratkilometern aber immer noch mehr als die Hälfte der gesamten Landesfläche ein, die sich auf 34.081 Quadratkilometer beläuft.

„Abwasserflüsse“ Emscher und Seseke zunehmend sauber

Essen - Die „Abwasserflüsse“ Emscher und Seseke, die lange Zeit als biologisch tot galten, werden wieder sauber. Nach Ankündigung des NRW-Umweltministeriums stellt das Land für die Sanierung dieser Flüsse jährlich 50 Mio. DM zur Verfügung. Damit sollen in den kommenden fünf Jahren Investitionen von insgesamt rund einer Milliarde DM angeregt werden. Abwässer sollen künftig durch unterirdische Rohrsysteme zu Kläranlagen fließen und erst dann gereinigt in Emscher und Seseke eingeleitet werden.

Behindertengerechte Arbeitsplätze in Schwerter Gießerei

Schwerte - Mit zwei Millionen DM unterstützt die Hauptfürsorgestelle des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) die Walter Hundhausen GmbH & Co.KG, um in deren Schwerter Gießerei 30 Arbeitsplätze behindertengerecht umzugestalten. Das Unternehmen Hundhausen beschäftigt insgesamt 57 Schwerbehinderte. Das entspricht 8,9 Prozent der Belegschaft. Damit liegt die Gießerei weit über der Pflichtquote von fünf Prozent. Betriebe ab 20 Arbeitsplätzen, die diese Quote nicht erfüllen, müssen 200 bis 500 Mark Ausgleichsabgabe monatlich pro nicht besetztem Schwerbehindertearbeitsplatz zahlen. Damit werden Unternehmen gefördert, die behindertengerechte Arbeitsplätze einrichten.



◀ *Blumenschauen gehören traditionell zu den Höhepunkten einer Gartenschau - auch in diesem Jahr in Oelde*

chen-Sanierung über Flussauen-Renaturierung bis zur Wiederherstellung eines napoleonischen Brückenkopfes - brachten die Gartenschauen nachhaltigen ökonomischen, ökologischen und sozialen Nutzen.

■ REGIONALE ALS ERGÄNZUNG

Dennoch tauchte Mitte der 1990-er Jahre mit der Regionale am städtebaulichen Ideenhimmel in NRW etwas Neues auf. Die Idee dürfte aus zwei Quellen gespeist worden sein: die Regierungsbeteiligung der Grünen und Halbzeit bei der Internationalen Bauausstellung Emscher Park (IBA).

Im Frühjahr 1996 war außerdem das „Weiterblühen“ von Fördertöpfen für Gartenschauen über das Jahr 1999 hinaus fraglich geworden. Nicht nur eine einzelne Stadt sollte in den Genuss gebündelter Förderung kommen, sondern nun eine ganze Region.

Bei der IBA war der Imagewandel von Kohle und Stahl als prägendem Element zur ökologisch „grundgereinigten“ Wirtschafts- und Tourismusregion das Ziel. Andernorts, etwa in OWL, handelte man unter den Vorzeichen der Krise im Gesundheits- und Bäderwesen. Die „Zukunftsfähigkeit im europäischen Wettbewerb“ steht in der Region Düsseldorf/Mittlerer Niederrhein als Ziel auf dem Plan.

Die Euroga - unter dem Namen „Euroga 2002plus“ wird sie die 2. NRW-Regionale -

Mehr als Rasen und bunte Blümchen

Neben Blumenbeeten, schönen Gärten, fröhlichen Kindern, neuen Parks und opulenten Pflanzungen bieten Gartenschauen immer auch wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nutzen

Dass Gartenschauen nicht nur neue Rosensorten und bunte Tulpen zeigen, hat sich mittlerweile herumgesprochen. Nachhaltige Stadt- und Standort-Entwicklung, Sicherung von Grün- und Freiflächen, neue Parks oder ökologische Verbesserung von Flussufern und Industriebrachen sind in Nordrhein-

westfalen-Lippe (OWL) mit mehr als 50 Einzelprojekten statt. Im kommenden Jahr ist das Rheinland mit der Region Düsseldorf/Mittlerer Niederrhein an der Reihe. 2001 gibt es nur eine „kleine“ Gartenschau in Oelde.

Die in der Landesarbeitsgemeinschaft Gartenbau und Landespflege (LAGL-NW) zusammengeschlossenen Verbände haben sich die Unterstützung „gartenschauwilliger“ Städte Nordrhein-Westfalens vorgenommen. Sie können mit den Städten und fördernden Ministerien (Umwelt/ Städtebau) auf fast 20 Jahre Gartenschauen in NRW zurückblicken.

Mit jeweils unterschiedlichen Problemen konfrontiert - von der Industriebr-

DIE AUTORIN

Imma Schmidt ist Landschaftsarchitektin und Fachjournalistin in Kempen

Westfalen seit der ersten Landesgartenschau in Hamm 1984 mit diesem Begriff verbunden.

Neu sind jedoch die „Regionalen“ im zweijährigen Turnus. Die erste fand in den Jahren 2000 und 2001 in der Region Ost-



ist einige Jahre älter als die Regionale-Idee des Landes: Bereits 1992 erteilte der Vorsitzende der Regionalkommission dem damaligen Düsseldorfer Umweltsenatoren den Auftrag, eine europäische „Garten- und Landwirtschaftsschau“ an den Ufern des Rheins zu planen. Daher stammt auch die Abkürzung „Euroga“. Man übersetzt sie jetzt gern mit „europäische Garten

(Kunst)Region“ - was, wenn man die Schwerpunkte der Gesamtprojektes betrachtet, auch sinnvoll ist.

Von der Idee einer europäischen Garten-



schau war man abgerückt - zugunsten eines umfassenden Konzeptes zukunftsverträglicher Regionalentwicklung mit Hilfe unterschiedlicher Projekte. Nun geht es um die Rückgewinnung ge- und vernutzter Landschaft für den Naturschutz, für freizeitorientierte und kulturelle Nutzung sowie um die „WiederInWertSetzung“ historischer Parks und Gärten.

■ PROFIL SCHÄRFEN

Mit der Orientierung auf die regionale Landschaft als zu entwickelndem Natur- und Kulturraum war das Regionale-Konzept des Landes geboren. Ziel sei es, „nach Innen Identität und ein positives Heimatgefühl zu stiften und nach Außen das Profil einer Region zu schärfen, damit sie noch besser wahrgenommen wird“, so die damalige NRW-Städtebauministerin Ilse Brusic. Außergewöhnliche Projekte aus Kultur, Freizeit, Erholung, Gesundheit, Sport und Tourismus sollten zudem nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzen bringen.

Mit der 1. Regionale im EXPO-Jahr 2000 ist es trotz kurzer Vorbereitungszeit gelungen, öffentliches und privates Engagement - vor allem aus der Wirtschaft - zusammen-

zuführen. Von rund 300 Projektideen wurden 54 Projekte qualifiziert. 40 befinden sich in Trägerschaft von Unternehmen, 17 Vorhaben existieren als Public Private Partnership. 16 Projekte kamen ohne öffentliche Fördermittel aus. Für die OWL-Regionale stellte das Land 273 Mio. DM bereit und löste damit Investitionen von rund 1,5 Mrd. DM aus.

Gartenschauen sind deswegen nicht „out“. Im Präsentationsjahr 2000 nahm der unbefangene Besucher der 1. Regionale vor allem eines wahr: die Aqua Magica, das Magische Wasserland, welches Löhne und Bad Oeynhausens verbindet. Diese Gartenschau machte die unterirdischen Solequellen zur Attraktion. Herzstück war der 20 Meter tiefe Wasserkrater.

■ HISTORISCHE VORLAGEN

Auch bei einem der „Leuchtturmprojekte“ der Eurogazoo2plus geht es um historische Gartenkunst und den neuen Blick auf gartendenkmalpflegerisch wertvolle Anlagen. Die Dezentrale Landesgartenschau 2002 bietet neben dem, was traditionell Gartenschauen an Pflanzen- und Gestaltungstrends immer zeigen - in diesem Fall am Hauptstandort Schloss Dyck - einen gartenkünstlerischen Mehrwert. Die sieben Anlagen werden getreu den historischen Vorlagen saniert. Als „Sahnehäubchen“ kommen in jeder Anlage passende Blüten-Inszenierungen dazu.



Foto: Vollmer

Hauptstandort der 2. Regionale im kommenden Jahr wird das barocke Wasserschloss Dyck (Kreis Neuss) sein

ZUR SACHE

GARTENREISEN IN NRW

Nordrhein-Westfalen verfügt über Hunderte bedeutender historischer Parks und Gärten. In Ostwestfalen-Lippe sind rund 250 erfasst, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe stellt rund 60 Anlagen in seinem neuen Führer „Gartenreise“ vor.

In dem Band „Vom Kaisergarten zum Revierpark“ sind 110 Anlagen des Ruhrgebietes ausführlich und weitere 100 tabellarisch aufgeführt.

Rund 500 Landschaftsparks des 18., 19. und des frühen 20. Jahrhunderts gibt es im Rheinland. 120 Gartendenkmale werden derzeit näher beschrieben. Ein wissenschaftliches Werkheft soll noch in diesem Jahr erscheinen.

Der Hauptstandort der Schau mit sieben „Spielorten“ in Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Monheim und Willich liegt im Kreis Neuss. Es ist das barocke Wasserschloss Dyck, umgeben von einem englischen Landschaftspark, entworfen zum Ende des 18. Jahrhunderts. Gegenüber dem historischen Ensemble, auf dem Dycker Feld, entstehen die Neuanlagen.

Der Wettbewerb brachte Anfang Mai 2000 einen spektakulären Entwurf des Bonner Landschaftsarchitekten Stephan Lenzen hervor. Die gesamte Fläche ist mit drei Meter hoch wachsendem Chinaschilf bepflanzt. Darin sind moderne Gärten eingestreut.

Den Gesamtentwurf, der das Nützliche - Miscanthus als nachwachsender Rohstoff - mit dem Schönen verbindet, wertete das Preisgericht als innovativ. Zudem gibt die Idee einen geeigneten Rahmen für das „Zentrum für Gartenkunst und Landschaftskultur“ ab, welches in Dyck entstehen soll. Auf drei Säulen wird es ruhen: der „Dauergartenschau“ mit historischem Park und Neuen Gärten auf dem Feld, einem Gartenkunst-Museum sowie einem wissenschaftlichen Institut für Gartenkunst und Landschaftskultur.

Das spätbarocke Schloss und der Park Benrath bei Düsseldorf ergänzen den Hauptspielort der Landesgartenschau. Im Ostflügel des Schlosses wird derzeit - als Pendant zu Dyck - ein Gartenkunstmuseum aufgebaut. Weitere historische Gartenanlagen,

die sich gemeinsam zur Landesgartenschau präsentieren wollen, sind Burg Linn und Greiffenhorstpark in Krefeld, der Schlosspark Marienburg in Monheim, der Hofgarten in Düsseldorf sowie Schloss Wickrath und Schloss Neersen. Kreise und Gemeinden erhoffen sich von der Gartenschau positive Effekte für die Gartenkunst der Region.



Der Hofgarten in Düsseldorf ist einer von sieben Schauplätzen der Euroga2002plus in Nordrhein-Westfalen

Foto: Vollmer

Aus der Wanne wird wieder ein Fluss

Durch Umbau des Flussbetts und Begrünung der Ufer hat die Stadt Bocholt die durch das Zentrum fließende Aa vom „Hinterhof-Image“ befreit und attraktiv gemacht

Die Kernstadt Bocholt weist eine kompakte Siedlungsstruktur mit „konzentrischen Wachstumsringen“ auf. Dort konzentrieren sich 90 Prozent der Einwohner in einem Radius von 3 km rund um das Stadtzentrum. Die übrige Bevölkerung verteilt sich auf zehn ländliche Gemeinden und Splittersiedlungen.

Bocholt besitzt eine grünordnerische Besonderheit, die erst in den zurückliegenden

Jahren in den Mittelpunkt des städtebaulichen Interesses gerückt ist: die Bocholter Aa. Diese zieht sich nicht nur von Ost nach West als grünes Band durch das Siedlungsgefüge, sondern weist ausgeprägte Mäander gerade im Innenstadtbereich auf. Über Jahrzehnte hinweg fristete die Bocholter Aa ein Schattendasein. Gewerbliche Bauten waren mit der - wenig schönen - Rückseite zu dem Wasserlauf ausgerichtet.

Im Zuge der Innenstadt-Sanierung in Bocholt wird nicht nur die Fußgängerzone, sondern auch der „Hauptgrünzug Bocholter Aa“ aufgewertet. Ziel der Aktivitäten und Programme ist es, unter dem Motto

DER AUTOR

Reinhold Wilke ist Leiter des Geschäftsbereichs Stadtgrün in Bocholt

INSTRUMENT WIRKSAM

Nach Auffassung des Landes und nach den Erfahrungen in OWL ist das neue Instrument der Regionalen geeignet, „Innovationspotenziale der Regionen auszuschöpfen und die Vitalität des Landes unter Beweis zu stellen“, so Ilse Brusis. Gemeinsam mit den Gemeinden der niederländischen Teilprovinzen Noord- und Middellimburg geht man am mittleren Niederrhein derzeit mit Hochdruck an die Realisierung der ersten grenzüberschreitenden Regionale.

Bisher hat die Region rund 120 Einzelprojekte und Projektbündel mit Gesamtkosten von schätzungsweise 240 Mio. DM auf deutscher Seite und 20 Projekte auf niederländischer Seite vorgeschlagen. Diese lassen sich Leitthemen wie „Naturschätze“, „Kulturschätze“ und „Dezentrale Landesgartenschau“ zuordnen. Dazu kommen der napoleonische „Nordkanal“, die zentrale Ausstellung „Wasserfälle“ sowie das Euroga-Radwege-Projekt. Auch für die kommenden Jahre liegen bereits Planungen vor. Die Region „rechts und links der Ems“ wird die dritte Regionale im Jahr 2004 ausrichten. Die Regionale 2006 wurde an die Region „Bergisches Städtedreieck“ vergeben. ●

Info: www.landesgartenschau-nrw.de



Nach der Neugestaltung der Böschung, Grünanlagen und Wege ist die Uferpromenade der Aa in Bocholt deutlich attraktiver geworden



Fotos: Stadt Bocholt

Die Ufer der Aa werden abgeflacht und mit Röhrichtmatten sowie Röhrichtwalzen versehen

„Natur in die Stadt“ Grünflächen wieder herzustellen sowie die den Fluss begleitenden Promenaden zu erweitern und durch verschiedenste Maßnahmen zu verbessern.

■ RAHMENPLAN FÜRS STADTGRÜN

Zwischen 1995 und 1998 wurde für den besiedelten Bereich ein Grünordnungs-Rahmenplan erarbeitet. Darin ist der „Hauptgrünzug Bocholter Aa“ als Maßnahmenbereich höchster Priorität eingestuft. Neben einer stärkeren Durchgrünung unter stadt-ökologischem Aspekt wird gleichzeitig die Gestaltung der innerstädtischen Grün- und Freiflächen optimiert.

Zahlreiche Projekte zur Verbesserung der Grünqualität in der Innenstadt wurden bereits realisiert:

- Begrünungsmaßnahmen durch Ökosponsoring (Naturerlebnispfad, Spundwand-Begrünung)
- Ökologische Ausgleichsmaßnahmen (Schaffung von Flachwasser-/Röhrichtzonen)
- Zusätzliche Baumpflanzungen im Rahmen von Planungen durch Investoren
- Unterpflanzung vorhandener Baumbestände mit Schattenstauden

Neben den bereits erledigten Maßnahmen im „Hauptgrünzug Bocholter Aa“ ist eine weitere Begrünung - linienhaft und punktuell - vorgesehen. Dazu zählt vor al-

lem ein neuer Stadtgrünplatz im Bereich ehemaliger Schulpavillons. Dies soll bis 2002 geschehen.

Besonderes Augenmerk wird auf die Umgestaltung zweier Grünanlagen im Uferbereich der Bocholter Aa gelegt. Diese nimmt mit Ihren angrenzenden Freiflächen eine besondere Stellung im innerstädtischen Freiraumsystem ein, was in folgenden Merkmalen zum Ausdruck kommt:

- Wirkung als ökologische, funktionale und visuelle Leitlinie
- dichte Abfolge begleitender Freiräume unterschiedlicher Qualität
- Promenadenwege beidseitig der Aa, die für Fußgänger und Radfahrer eine wichtige Verbindung zu den außerstädtischen Freiräumen und zu den innerstädtischen Rundwegen bilden

■ SCHWACHSTELLEN BESEITIGT

Neben diesen Vorzügen wies der „Grünzug Bocholter Aa“ bis dato jedoch erhebliche Mängel auf, die sich im Wesentlichen aus dem naturfernen Ausbauzustand ergaben. So war das Flussbett einheitlich in Trapez-Form gebracht - mit Böschungen einer Neigung von 1:1,5 oder mit Spundwänden.

Die Ufer wurden nun bis zu einer Neigung von 1:20 abgeflacht und mit Röhrichtmatten sowie Röhrichtwalzen versehen. Diese bringen - neben einer gewässerökologischen Aufwertung - deutlich mehr Grün

an den Ort und geben der Uferpromenade ein angenehmeres Ambiente. Angepflanzt wurden hier vor allem Sumpfschwertlilie, Rohrkolben, Schilf, Rohrglanzgras sowie diverse Seggenarten.

Die Begrünung war erfolgreich und erfreut sich hoher Akzeptanz. Gleichzeitig wurde das Ambiente durch Anlage sogenannter Spielpunkte verbessert. Dadurch, dass diese Flächen immer wieder die Grundelemente „Röhrichtzone“, „Element Boot“ sowie „Welle“ im Pflasterbereich aufnehmen, wird ein hoher Wiedererkennungswert erzielt.

■ BESPIELBARE STADT

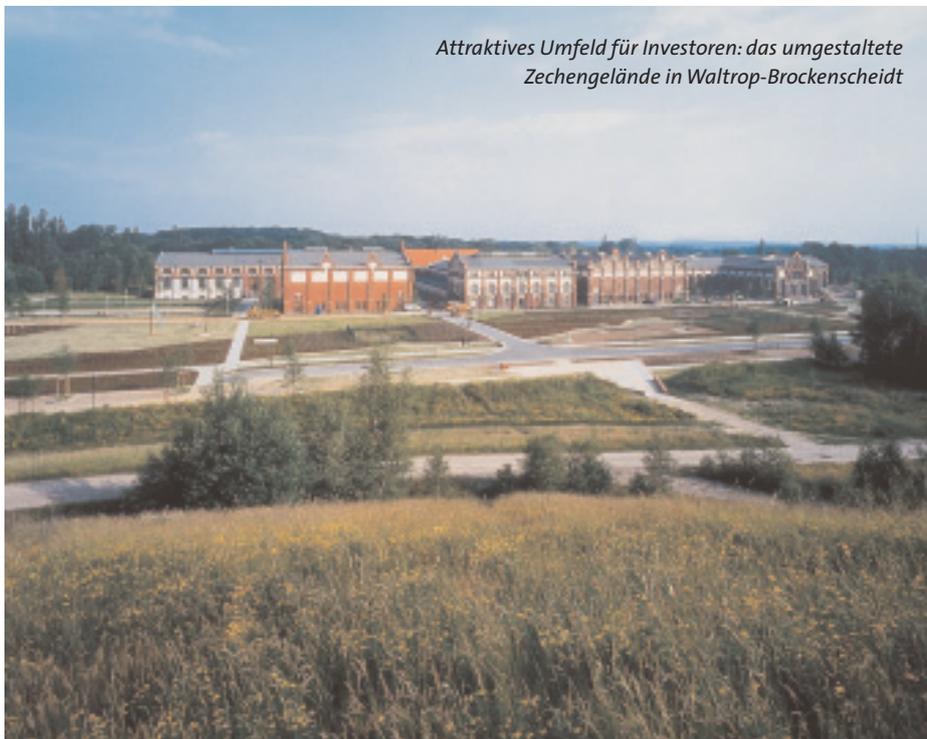
In wenigen Jahren werden die projektierten Maßnahmen abgeschlossen sein und so der „Hauptgrünzug Bocholter Aa“ im Innenstadtbereich als durchgängige Grünachse erheblich an Qualität gewonnen haben. Die „beispielbare Stadt“, ebenfalls ein Planungsziel hoher Priorität, wird sowohl in der Innenstadt (Fußgängerzone, Stadtplatzsituationen) als auch im „Hauptgrünzug Bocholter Aa“ realisiert.

Nach der Anwuchsphase benötigen die gestalterisch aufgewerteten Flächen - insbesondere die Röhrichtzonen - nur noch wenig Pflege. Zur Attraktivität tragen Grünflächen gerade dann bei, wenn sie - wie in Bocholt - einen unmittelbaren Bezug zur Innenstadt haben.

So wird die Stadt Bocholt ihrem Motto „Einkaufstadt im Grünen“ in vollem Maße gerecht. Nur eine lebendige Innenstadt, die auch das Bedürfnis nach „grünen Oasen“ im Nahbereich befriedigt, erfüllt die Voraussetzungen einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Stadtentwicklung. ●

ZUR SACHE		STADT BOCHOLT	
Lage		nordwestliches Münsterland	
Einwohner		71.900	
Fläche		119,4 km ²	
regionalplaner. Einstufung		Mittelzentrum mit oberzentralen Funktionen	
Einzugsbereich		190.000 Einwohner	

Die Natur kehrt langsam zurück



Attraktives Umfeld für Investoren: das umgestaltete Zechengelände in Waltrop-Brockenscheid

Foto: Hampel / LEG NRW

Industriebrachen und ehemalige Gewerbeflächen stellen besonders hohe Anforderungen an PlanerInnen, bieten aber vielfältige Chancen für die Anlage neuer Grünflächen

Seit 1980 betreut die Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) Nordrhein-Westfalen die Grundstücksfonds Ruhr und Nordrhein-

DIE AUTOREN

Peter Hecker ist Landschafts- und Freiraumplaner bei der LEG Landesentwicklungsgesellschaft NRW GmbH, **Dr. Rolf Heyer** ist dort Geschäftsbereichsleiter

Westfalen. Dabei wurden rund 2.500 ha aufgelassener Industrie- und Gewerbeflächen an mehr als 200 Standorten angekauft. Gut die Hälfte dieser Flächen ist nach

Sanierung sowie dem Bau von Erschließungsanlagen und Grünflächen wieder nutzbringend verkauft worden.

Fast überall sind öffentliche Grünflächen entstanden. Die Spanne reicht vom einfachen Straßenbegleitgrün über begrünte

Schutzstreifen zwischen Gewerbe und Wohnbauten bis zu großen Parkanlagen und der Aufbereitung gesamter Standorte als Landschaftspark.

Mit der Anlage der Grünflächen auf industriellen Altstandorten sind spezifische Anforderungen und Probleme verbunden. Jedoch bietet sich in der Umwandlung der Areale von der Industriebrache zu Grünflächen eine Vielzahl von Chancen.

■ ARBEITEN IM PARK

Zahlreiche Projekte wurden im Rahmen der Internationalen Bauausstellung Emscherpark (IBA) nach der LEG-Konzeption „Arbeiten im Park“ realisiert. Kennzeichen dieser neuen Gewerbeparks ist - neben hoher städtebaulicher und architektonischer Qualität - die Berücksichtigung ökologischer Belange sowie eine einprägsame Landschaftsgestaltung mit großem Anteil nutzbaren öffentlichen Grüns.

Die Park-artige Durchgrünung der Gewerbeflächen dient dem Ziel, eine frühere

industrielle Nutzung vergessen zu machen, um damit eine anspruchsvolle Adresse für zukünftige Investoren zu schaffen. Die Strategie, durch ein attraktives Arbeitsumfeld die Vermarktungschancen des Standorts zu erhöhen, war vielerorts von Erfolg gekrönt.

Daneben bot sich durch die zentrale Lage vieler Standorte die Chance, neue Grünflächen von hoher Qualität für benachbarte Wohnquartiere zu erschließen. Darüber hinaus übernehmen diese Freiräume grünordnerische und stadtklimatische Funktion. Diese Projekte sind von der LEG im Ruhrgebiet - etwa in Waltrop, Castrop-Rauxel oder Bochum - betreut worden. Sie sind aber auch außerhalb (Minden-Meissen, Ahlen, Beckum) entstanden.

■ UMGANG MIT ALTLASTEN

Nicht selten nehmen Altlasten aus der vorherigen Nutzung einen großen Grünflächenanteil am Standort in Anspruch. Denn die kontaminierten Böden werden häufig an Ort und Stelle in sicher eingekapselten Landschaftsbauwerken wieder eingebaut. Für solche Areale kommt meist nur eine Nutzung als Grünfläche in Frage.

Eine Herausforderung für LandschaftsplanerInnen liegt darin, diesen technischen Bauwerken eine Gestalt zu geben und in die Gesamtkonzeption des Parks einzubinden. Gelungene Beispiele findet man im Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landschaftspark Erin in Castrop-Rauxel, im Gewerbepark König-Ludwig Süd in Recklinghausen-Sudewich sowie im Gewerbepark Emscher-Lippe in Datteln.

Die Gestaltung hochwertiger Grünräume auf sanierten Altstandorten bringt oft spezifische Probleme mit sich. Alte Fundamente, Kellerräume und andere Hinterlassenschaften der ehemaligen Nutzung müssen bis in eine Tiefe von zwei Metern entfernt werden, um einen soliden Baugrund für die Neuansiedlung zu schaffen. Dabei gewonnenes Material wird aufgearbeitet und verdichtet wieder eingebaut.

■ STAUNÄSSE DURCH VERDICHTUNG

Diese Verdichtung des Untergrunds - in Verbindung mit schweren Baumaschinen - schafft unweigerlich Probleme durch Staunässe. Dies macht aufwendige Lockerungsmaßnahmen erforderlich - wie auch den gezielten, auf den jeweiligen Untergrund abgestimmten Einbau spezieller Bo-



densubstrate. Auch der Pflegeaufwand in der Anwachs-Phase ist vergleichsweise hoch. Allerdings stabilisieren sich die Verhältnisse meist innerhalb von zwei, drei Jahren.

Neben der Verdichtung des Bodens muss sich ein Landschaftsplaner auch auf die besonderen Bodenverhältnisse einstellen. Das natürliche Profil ist durch die industrielle Nutzung meist stark verändert. Dies gilt auch für die Zusammensetzung des Bodensubstrats. Künstliche Materialien wie Bauschutt, Asche, Schlacke, Kohlereste, Metallteile und ähnliches kommen häufig vor und verändern den chemischen Zustand sowie die Biologie des Bodens. Hierauf muss in der Pflanzenauswahl besonders Rücksicht genommen werden - wie auch bei der Auswahl der Bodensubstrate.

Nach Fertigstellung durch die LEG werden die Anlagen gemäß den Richtlinien des Grundstücksfonds an die Gemeinden verkauft. Da es sich oft um große Areale handelt, entsteht für die Grünflächenämter ein beträchtlicher Pflege- und Unterhaltungsaufwand, für den frühzeitig Geld und Personal bereitzustellen ist.

Auf den Brachen sind häufig Reste von Bauwerken, Halden und Aufschüttungen, Überbleibsel technischer Infrastruktur oder umfangreiche Fundamente zu finden. Sie eröffnen eine Vielzahl von Möglichkeiten für die Gestaltung der Freiflächen. Beispiele aus der Landesgartenschau in Hamm mit dem Elefanten und dem von dem Künstler Friedensreich Hundertwasser begrüneten Kohlebunker sind ebenso bekannt wie die Integration der Gebäude der Zeche Nordstern in das Bundesgartenschau-Gelände in Gelsenkirchen.

Aber auch an anderen Standorten konnten örtliche Gegebenheiten geschickt in die neue Nutzung integriert werden. So wurde auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Ickern 1-2 in Castrop-Rauxel durch Nutzung von Bodenaushub der Lärmschutzwall neu profiliert. Dies schuf die Voraussetzung für ein neues Freiluft-Theater für das griechische Kulturzentrum.

■ NATUR AUF ZEIT

Zwischen Stilllegung der Industrie-Anlagen und Erwerb durch die LEG vergehen in der Regel mehrere Jahre. Besonders auf ehemaligen Bergbau-Flächen sind dann die Gebäude abgebrochen und die Flächen sich selbst überlassen.

Meist stellt sich eine für diese Standorte typische Vegetation und Tierwelt ein, die besondere Qualitäten aufweist. Auch die Bevölkerung hat diese Lokalitäten häufig für sich entdeckt und nutzt sie ohne offizielle Widmung als öffentliche Grünfläche.

Diese sich selbst überlassenen Standorte sind aber häufig von der Stadtentwicklung für neue Nutzungen vorgesehen. Hier gilt es eine Lösung für die Erhaltung der gewachsenen Strukturen auf der einen Seite und Stadtentwicklung sowie Wirtschaftsförderung auf der anderen Seite zu finden. Auch müssen für die Übergangszeit Regelungen getroffen werden.

Mit dem Projekt „Restflächen der Indu-

striellandschaft“ konnte im Zusammenwirken mit der IBA, den NRW-Ministerien für Landwirtschaft und Stadtentwicklung, den beteiligten Städten und dem Forstamt eine Lösung gefunden werden, die große Teile der zufällig entstandenen Vegetation sichert und durch forstwirtschaftliche Betreuung zur sozialen Stabilisierung der Standorte beiträgt.

Vandalismus und Müllablagerung - sonst immer Problem dieser Industriebrachen - haben deutlich abgenommen. Durch das Forstamt konnten meist im Zusammenspiel mit Arbeitsmarkt- und Qualifizierungsprojekten die Wege verbessert, Pflegearbeiten durchgeführt und somit die Qualität der Gebiete mit einfachen Mitteln erhöht werden.

Gleichzeitig ist aber sichergestellt, dass diese Flächen für neue Planungen oder Projekte des Strukturwandels zur Verfügung stehen. Sie sind damit Natur auf Zeit, die vielleicht wieder auf anderen Standorten eine Chance erhält.



Fotos: Blassey - Hampel / LEG NRW

Im Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landschaftspark Erin (Castrop-Rauxel) wurden belastete Böden nach entsprechender Abdichtung wieder eingebaut





Statt karger Feldfrüchte reicher Freizeitnutzen:
Golfen in Attendorn/Hochsauerland

Fotos: Lehrer

Leichter Abschied vom Kartoffelacker

Mit einem Golfplatz hat die Stadt Attendorn ihr Freizeit-Angebot auf den neuesten Stand gebracht - zur Freude der örtlichen Landwirte und Hoteliers

Wenn Josef Platte aus dem Fenster schaut, sieht er auf dem Hang gegenüber Menschen gemächlich über die Wiesen ziehen.



Ein paar Schritte voran, dann wieder stehenbleibend. Immer wieder sieht er sie hantieren mit einem Arbeitsgerät, das einer Sense nachgebildet scheint. Sinnlos eigentlich, denn das Gras, nein der Rasen, ist zentimeterkurz. Aber Josef Platte, der Landwirt und Hotelier, ist's zufrieden, was da auf seinem Grund und Boden geschieht.

Mit dem Golfplatz hat die Stadt Attendorn im Hochsauerland ihren Marktwert als Erholungszentrum deutlich verbessert. Fast

in Sichtweite des Bigge-Stausees, im Fadenkreuz der Tages- und Wochenend-Touristen aus Rheinschiene und Ruhrgebiet, kann der 24.000-Einwohner-Ort einen „Playground“ für den Modesport dieser Tage anbieten.

Der Bau der 9-Loch-Anlage vor rund sechs Jahren ging fast ohne Widerstände vonstatten. Zwar musste der Flächennutzungsplan für das 90-Hektar-Areal im Ortsteil Niederhelden geändert, die Landesplanung entsprechend angepasst werden. Aber alle Beteiligten in Stadt, Kreis und Bezirksregierung waren sich weitgehend einig.

„So einfach kriegt man landwirtschaftliche Flächen nicht umgewandelt“, würdigt Attendorns Bürgermeister Alfons Stumpf im Nachhinein deren Leistung.

■ LANDWIRT SATTELT UM

Für Josef Platte, den alteingesessenen Gastwirt in der 5. Generation, bedeutete der Golfplatz eine konsequente Fortsetzung seiner Unternehmensstrategie. Als Kind

hatte er noch die Mistfuhrwerke auf die Felder begleitet, als junger Mann die Äcker jährlich umgepflügt. Aber der Strukturwandel im Hochsauerland - weg von der Landwirtschaft - machte vor seiner Familie nicht Halt. „1967 haben wir uns entschieden, nicht in die Industrie zu gehen, sondern unsere Gastronomie auszubauen“, berichtet der 63-Jährige. Heute nennt er ein Tagungshotel mit 120 Betten und 300 Restaurantplätzen sein Eigen, das sich mit dem Prädikat „Romantikhotel“ schmücken darf.

Die „Golfsportanlage Repetal“, so der genaue Name, liegt nur zum Teil auf Platteschen Feldern. Rund 60 Hektar, ein Drittel davon für Grün-Ausgleichsflächen, hat der Hotelier zugepachtet. Rund 20 Landwirte aus der Nachbarschaft verdienen sich damit ein erkleckliches Zubrot - pro Hektar fünf Mal soviel wie bei landwirtschaftlicher Nutzung.

Bei der Landschaftsgestaltung hatte die Fachfirma aus Ostwestfalen strenge Auflage zu beachten. Das Profil der Hügel und Wälder durfte praktisch nicht verändert werden. Rodungen waren nicht erlaubt, und sämtliche Wanderwege durch das Gelände mussten offen bleiben. Wo Spaziergänger durch umherfliegende Bälle gefährdet werden könnten, waren Fangnetze aufzustellen.

Die Lage in einem Wasserschutzgebiet machte den Golfplatz-Bau nicht gerade ein-

PUTTEN AUF DEM PÜTT

Auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Jacobi in Oberhausen/Bottrop ist ein 37 Hektar großer Golfplatz angelegt worden. Die 9-Loch-Anlage steht allen Interessierten - auch ohne Clubmitgliedschaft - offen. Von den Investitionskosten - gut sechs Millionen Mark - übernahm das NRW-Umweltministerium fast zwei Millionen Mark. Einen Beitrag leistete auch der Kommunalverband Ruhrgebiet. Die Ruhrkohle AG kam für die Entgiftung des Bodens auf. Mit 1.500 Bäumen, rund 20.000 Sträuchern und Spezialrasen wurde das Gelände für die Golf-Nutzung hergerichtet. Künstliche Seen, kleine Hügel und Täler schaffen ein natürliches Ambiente. Durch Fuß- und Radwege soll der neue Golfplatz mit zwei weiteren Grün-Anlagen - dem Park Vonderort sowie dem Landesgartenschau-Gelände Oberhausen - verbunden werden.

facher. Dünger und Unkrautvernichter dürfen nur in kleinen Mengen ausgebracht werden. Betreiber und Golfclub-Präsident Platte sieht das gelassen: „Gedüngt werden müssen nur die Greens, wo der Ball eingeht“. Die übrigen Flächen - Spielbahnen (Fairways) und die Landschaft dazwischen (Roughs) - bleibe sich selbst überlassen. Im Vergleich zu früher, als „der letzte Quadratmeter intensiv genutzt“ wurde, bringe der Golfplatz dem Boden eher eine Entlastung.

■ ANLAGE NOCH PREISWERT

Ganz ohne Technik lässt sich der grüne Sport nicht verwirklichen. Für 450.000 Mark wurden jetzt Mähmaschinen und andere Geräte geleast. Erst im vergangenen Jahrgang die Beregnungs-Anlage im Wert von



Landwirt und Hotelier mit Weitblick: Josef Platte

rund 300.000 Mark in Betrieb, für die sechs Kilometer Rohre auf dem Gelände verlegt worden waren. Mit der Pflege des Platzes verdienen zwei Vollzeit-Angestellte und eine Halbtagskraft ihr Brot. Dennoch gilt die 9-Loch-Anlage, die bald auf den internationalen Standard von 18 Spielbahnen ausgeweitet werden soll, als preiswert: zwischen 1,5 und zwei Millionen Mark Investitionskosten ohne Clubhaus. Für einen vergleichbaren Platz in Oberhausen/Bottrop waren rund sechs Millionen Mark fällig.

Als „Spielwiese für Reiche“ möchten die Attendorner ihren Golfplatz aber nicht verstanden wissen. „Im Golfclub sind breite Bevölkerungsschichten vertreten, im wesentlichen Einheimische“, betont Bürgermeister Stumpf. Der Mitgliedsbeitrag liege mit 1.500 Mark pro Jahr und einer einmaligen Aufnahmegebühr von 2.500 Mark im Bereich des Normalen. In den Ruhrgebiets-Me-



Weiterhin offen sind die Wanderwege durch den Golfplatz Attendorf

tropolen hat sich dies wohl noch nicht herumgesprochen. Der Attendorner Golfclub kann zu seinen 270 Mitgliedern gut und gern 100 weitere aufnehmen, bestätigt Vorstand Platte.

Konkurrenz aus der Nachbarschaft brauchen die Attendorner nicht zu fürchten. Nach Westen ist der nächste Golfplatz

Otfingen gut 20 Kilometer weit weg, in östlicher Richtung zum Golfplatz Schmalenberg sind es ebenfalls gut 25 Kilometer. Im örtlichen Freizeitverhalten macht sich die „Golfsportanlage Repetal“ bereits bemerkbar. Am städtischen Rivius-Gymnasium hat sich eine Golf-Projektgruppe gebildet. (mle)

■ Kommunalen Stellenmarkt

Wir suchen

Rechtsanwalt (-anwältin) für das Arbeitsgebiet des gesamten öffentlichen Rechts

möglichst mit Verwaltungserfahrung.
Wir erbitten Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen.

**Diekmeyer & Kollegen
Rechtsanwälte
Niederwall 43, 33602 Bielefeld**

Klaus-Wilhelm Diekmeyer II ¹	Notar
Eckart Diekmeyer III	Notar
Robert Wagenknecht	Notar
Gerhard Ellerbrake	Notar
Jochen Eberlein ²	
Hermann Kloock ³	
Ricarda Osthus ⁴	
Dr. jur. Jan C. Nordmeyer	
Stefan Meißner	

auch Fachanwalt für ¹Steuerrecht, ²Arbeitsrecht, ³Verwaltungsrecht, ⁴Familienrecht

Alte Pläne zur Geltung gebracht

Unter dem Motto „Auf die Plätze, fertig, los“ haben Verwaltung und Bürgerschaft in Schwerte mit Unterstützung örtlicher Unternehmen den Rathaus-Vorplatz in seinen ursprünglichen Zustand zurückgeführt

„Unsere Stadt hat viele lauschige Ecken. Sie hätte noch viel mehr, wenn alle mit anpacken und sich einbringen.“ Mit dieser Aufforderung startete

DER AUTOR

Carsten Morgenthal
ist Pressesprecher der
Stadt Schwerte

der Schwerter Bürgermeister Heinrich Böckelühr im Herbst 2000 eine Aktion, mit der bisher kaum genutzte Stellen und brach liegende öffentliche Plätze aus ihrem Dornröschenschlaf geweckt werden sollen.

Mittlerweile ist das erste Projekt im Rahmen der Aktion „Auf die Plätze, fertig, los“ abgeschlossen. Das Umfeld des alten Schwerter Rathauses von 1914 wurde nach Originalplänen des Architekten Carl H. Schmitz neu gestaltet. Dem symbolischen ersten Spatenstich wohnte sogar die in Schwerte wohnende 82-jährige Tochter des Rathaus-Erbauers, Anneliese Möhling, bei.

Wo lange Zeit eine kahle Wiese vor der Verwaltungszentrale der 53.000 Einwohner-Stadt gewesen ist, finden sich nun



Hecken und Wege. So hatte es der Erbauer geplant, und so hatte es bis zum Krieg ausgesehen. Doch über die Jahrzehnte waren die alten Pläne in Vergessenheit geraten.

■ KLEINER PARK

Bänke zum Ausruhen, farbige Pflanzen in den Beeten und viel Rhododendron: Wie in einem kleinen Park sieht es nun vor dem alt-ehrwürdigen Gebäude aus. Daher wird offiziell schon vom Rathauspark gesprochen.

Das Ganze hat nicht viel gekostet, weil Erdarbeiten und Pflanzen durch Spenden örtlicher Unternehmer finanziert wurden.

Bürger und Bürgerinnen waren ausdrücklich zum Mitmachen eingeladen. Rund 20 Interessierte

kamen nach dem Aufruf in der Tagespresse zum ersten Treffen. Eine Handvoll Plätze und Freiflächen, so befanden die Schwerter und Schwerterinnen, hätten es verdient, anspruchsvoller gestaltet zu werden.

So nahm sich eine Arbeitsgruppe zuerst das Rathaus-Umfeld vor. Bereits nach wenigen Wochen wurden Pläne präsentiert, die jetzt in die Tat umgesetzt worden sind. Nach und nach wollen sich die Mitglieder der Arbeitsgruppe an die Neugestaltung weiterer öffentlicher Flächen und Plätze in der Innenstadt begeben.

■ KEIN EINHEITLICHES BILD

Mit der Aktion machte Bürgermeister Heinrich Böckelühr auf ein städtebauliches Problem aufmerksam, mit dem Schwerte nicht allein steht: „Neben architektonischen Bausünden aus der Vergangenheit vermittelt ein Spaziergang durch die Stadt kein einheitliches Bild. Hier ein paar Waschbetonkübel mit Stiefmütterchen, dort ein paar Hochbeete. Dann ´mal wieder eine Holzbank, dann eine aus Stahl. Ganz zu schweigen von der unterschiedlichen Pflasterung in der ganzen Kommune.“

Die Nachlässigkeit vergangener Epochen ist dem Bürgermeister ein Dorn im Auge, wenn er sich zu Fuß durch Schwerte bewegt: „Das Auge spaziert schließlich mit.“ Bei einem ruhigen und in sich geschlossenen Stadtbild mit attraktivem Mobiliar mache der Spaziergang oder der Einkaufsbummel noch einmal so viel Spaß.

Die Pläne des Stadtoberhaupts gehen noch weiter. Böckelühr denkt über einen „Schwerter Stein“ nach. Gemeint ist eine einheitliche Pflasterung der Wege und Plät-



▲ Zurück zum Original: eingefasste Wege, Rhododendronhecken und eine „Roseninsel“ gliedern wieder den Vorplatz des alten Rathauses in Schwerte

ze in der Innenstadt. Doch bis zum offiziellen Anstoß für den „Schwerter Stein“ wird es noch eine Weile dauern. Chronische Geldknappheit im städtischen Haushalt setzt auch diesem Plan Grenzen.

Für den Schwerter Rathauspark hatte ein örtlicher Gartenbaubetrieb nahezu sämtliche Pflanzen gestiftet. Wohl nicht immer lassen sich solch spendable Sponsoren finden. Dafür ist das Interesse an der Gestaltung weiterer Plätze in Schwerte bei den Bürgerinnen und Bürgern umso größer. ●



Schwertes Bürgermeister Heinrich Böckelühr (Mitte) und Mitglieder des Arbeitskreises „Plätze in der Stadt“ beim ersten Spatenstich vor dem alten Rathaus

Fotos: Stadt Schwerte

Den reichen Bestand historischer Parks und Gärten in NRW zu erhalten reicht nicht aus, sie müssen auch für moderne Nutzungsformen zugänglich gemacht werden

Vom Schlosspark zum Volksgarten

Park- und Gartenanlagen zählen zu den ältesten Siedlungsstrukturen. Solange menschliches Wirken dokumentiert wird,

DER AUTOR

Wolfgang Gaida ist Landschaftsarchitekt beim Kommunalverband Ruhr in Essen

sind auch sie dargestellt worden - sei es als Ort des Geistes, der Seele und Sinne, oder als Ort, welcher der unwirtlichen

Natur ein Stück Land abtrotzte, um es einzuhegen und daraus Kulturland zu schaffen.

In der Garten- und Parklandschaft Nordrhein-Westfalens finden sich Gärten des Mittelalters, des Barock, aber auch Landschaftsgärten sowie Volks- und Stadtgärten des 20. Jahrhunderts. Mittelalterliche Gärten sind in Nordrhein-Westfalen freilich nur noch ruinenhaft anzutreffen. Von der ursprünglichen Substanz ist als Folge von Zerstörung oder Überalterung wenig erhalten.

Nur aufmerksame BesucherInnen können anhand von Mauerrelikten oder Resten alten Baumbestandes die einstige Originalstruktur erahnen. Der Garten des Klosters Oelinghausen bei Neheim-Hüsten, dessen Ursprünge auf das 12. Jahrhundert zurückgehen, ist ein Beispiel dafür.

Anders verhält es sich mit Anlagen, die als „geistesverwandte Neuschöpfung“ oder als historischer Garten „mit Potenzialen der Gegenwart“ den früheren Zeitgeist wieder sichtbar machen. Dazu zählen in Nordrhein-Westfalen manche gut erhaltene oder rekonstruierte barocke Gärten und Parks - etwa in Benrath, Brühl, Nordkirchen, Kleve oder Kamp-Lintfort (Kloster Kamp).

Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts wurden Parkanlagen durchweg geometrisch, im „französischen Stil“, konzipiert. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wandelte man sie in Landschaftsgärten im „englischen Stil“ um. Die Besitzer passten somit ihre Garten- oder Parkanlage dem Geist der Aufklärung und des Liberalismus an. Der Park wurde zur Landschaft und sollte mit weiträumigen Rasenflächen und lockerer Bepflanzung den Eindruck des „frei Gewachsenen“ vermitteln.



Der barocke Park des Schlosses Benrath bei Düsseldorf lässt den früheren Zeitgeist lebendig werden

■ LANDSCHAFTSGÄRTEN IN NRW

Die Landschaftsgärten sind in Nordrhein-Westfalen relativ gut dokumentiert. Beispielhaft sind hier der Schlosspark Dyck und die Parkanlagen der aus dem Rheinland stammenden Gestalter Peter Joseph Lenné und Friedrich Maximilian Weyhe zu nennen: Teile des Brühler Parks, der Hofgarten in Düsseldorf und der Park von Schloss Kalkum. Für Landschaftsgärten im Ruhrgebiet stehen der von M. F. Weyhe entworfene Park

des Schlosses Herten im Kreis Recklinghausen und der von F. J. Dukers im „englisch-chinesischen Stil“ gestaltete Park von Schloss Borbeck (Essen).

Die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Veränderungen des 19. Jahrhunderts wirkten nicht nur auf die städtebauliche Entwicklung ein, sondern veränderten auch nachhaltig die Grünplanung. An die Stelle der bisherigen Auftraggeber für Park- und Gartenanlagen - eine feudale, agrarisch orientierte Oberschicht - trat das städtische Bürgertum.

„AB IN DIE MITTE“ FÜR DIE KUNDSCHAFT

Kunst vom Sockel holen und in Alltag-Situationen integrieren - dies ist das Ziel der Marketing-Aktion „Kundschaft“ der Stadt Witten. Um den Einkaufsbummel für die BürgerInnen attraktiver zu gestalten, haben fünf junge KünstlerInnen Pläne für „kunstvolles Shopping“ entwickelt. Entwürfe liegen bereits vor: So hat beispielsweise Ugo Dossi ein „Stadttor“ (Foto) entworfen. Die Künstlerin Ayse Erkmen will einen



Foto: Stadt Witten

Platz mit Linien, die Eisenbahngleise symbolisieren, überziehen und die dazwischen entstehenden Felder mit farbigem Beton ausgießen. 100.000 DM Unterstützung bekommt das Wittener Projekt „Kundschaft - Kunst bildet öffentliche Räume“ vom Land NRW. Um die Innenstädte zu stärken und dem Abfluss von Kaufkraft auf die „grüne Wiese“ entgegen zu wirken, stellt das Land diesem Jahr insgesamt 4,5 Mio. DM für Stadtmarketing-Aktionen zur Verfügung.

Unter Rankgerüsten die Stufen hinab



Im Geiste barocker Gartenkunst präsentiert sich heute der Terrassengarten des Klosters Kamp bei Kamp-Lintfort

Foto: Stadt Kamp-Lintfort

Im Geiste barocker Gartenkunst wurde der Terrassengarten des Zisterzienserklosters Kamp in den 1980-er Jahren neu gestaltet

Der Terrassengarten des ehemaligen Zisterzienserklosters Kamp bildete einst mit den Gebäuden der Abtei ein Gesamtkunstwerk barocker klösterlicher Architektur im Rheinland. Mit dem Bau der Gartenanlage am Südhang des Kamper Berges begann Abt Franziskus Daniels kurz nach dem Jahre 1740. Baumeister Benediktus Bücken war Mitglied des Konvents. 1747 wurde der Idealzustand des Gartens in einem Kupferstich dargestellt, und bereits 1750 entsprach der Garten zu großen Teilen der Abbildung.

In der Anlage überwogen die Nutzgarten-Elemente. Reine Zierelemente wie das Parterre auf der unteren Terrasse oder vor dem Prälaturgebäude spielten eine untergeordnete Rolle. Ein zisterziensischer Garten galt als schön, wenn er angefüllt war mit Obstbäumen, Nutzpflanzen und Springbrunnen. Darüber hinaus besaß der Garten von Kloster Kamp individuelle Qualität durch die Terrassenarchitektur, wie sie sich in keinem anderen Zisterziensergarten findet.

Die Bedeutung der Kamper Gartenanlagen wird deutlich, wenn man sie mit der berühmtesten Terrassenanlage Deutschlands vergleicht: Schloss Sanssouci in Potsdam. Beide entstanden etwa um die selbe Zeit und weisen große Gemeinsamkeiten auf. Gegen die wechselseitige Beeinflussung sprechen aber Daten der Entstehungsgeschichte sowie Unterschiede in Konzeption und Ausführung.

ZERFALL UND NEUGESTALTUNG

Die prächtige Gartenanlage in Kamp verfiel jedoch nach der Aufhebung des Klosters 1802. Die Gebäude wurden abgerissen, alles Verwertbare als Baumaterial verkauft oder entwendet. Der untere Teil des Gartens wurde im Laufe der Zeit in Privateigentum überführt und als Acker- oder Grünland genutzt. Der ehemalige Fischteich versumpfte und trocknete aus. Als in den Jahren 1959 und 1960 die Bundesstraße 510 gebaut wurde, wurde dafür fast ein Drittel des Gartens geopfert.

Erst 1984, nachdem die Stadt Kamp-Lintfort und der Kommunalverband Ruhrgebiet (KVR) Überlegungen zur Wiederherstellung der historischen Gartenanlage angestellt hatten, richtete sich die Aufmerksamkeit er-

neut auf den Kamper Berg. Nach einem vom Rheinischen Amt für Denkmalpflege initiierten Gutachterverfahren wurden der Architekt Werner Klinkhammer (Krefeld) und der Landschaftsarchitekt Wolfgang Gaida vom KVR mit der Neugestaltung beauftragt.

Neben archäologischen Funden war es vor allem die Abbildung aus der „Vogelperspektive“ von Querfurth und Creite aus dem Jahr 1747, die Klinkhammer und Gaida ihrer Konzeption zugrunde legten. Trotz detaillierter Untersuchungen zum mathematischen Ordnungsprinzip des Baumeisters Benediktus Bücken entschieden sich Denkmalpfleger und Architekten gegen eine Rekonstruktion der - in der Fläche bereits reduzierten - Anlage und für eine Neuschöpfung im Geiste barocker Gartenkunst.

Die 1990 fertiggestellte Anlage lässt die Essenz idealtypischer Barock-Anlagen spüren: Formale Strenge und Harmonie, Weitläufigkeit sowie behutsame Farbigkeit. Unter Rankgerüsten, welche die abgebrochenen Klosteranlagen symbolisieren, steigt der Besucher die Terrassen hinab, die - ähnlich dem Garten von Sanssouci - im mittleren Teil elegant zurückschwingen.

Konstruktion und Material der Orangeriegebäude stammen aus der Gegenwart: Verblendete Stützwände, Stahl und Glas. Sie



In einem Kupferstich von 1747 ist Kloster Kamp mit seinem Zisterziensergarten im Idealzustand dargestellt

Foto: Archiv Stadt Kamp-Lintfort

lehnen sich in Grundriss und Proportion an das historische Vorbild an, bieten jedoch mit ihren filigranen Gitterstrukturen eine zeitgemäße Interpretation der Gartenanlage. Der landschaftsgärtnerische Gestaltungsplan bindet mit seinen Broderien, rasenbepflanzten Einzelfeldern, Duftbeeten, den Hainbuchenhecken und Solitären den historischen Garten zu einer großen Form zusammen. (wga)



Foto: Lehrer

Zur Landesgartenschau 1994 wurde der Barockgarten von Schloss Neuhaus bei Paderborn nach Originalplänen des 18. Jahrhunderts rekonstruiert

Nicht mehr die Anlage fürstlicher Schlossparks oder adliger Landsitze, sondern der Bau von Bürgergärten, Stadtparks und Volksgärten war jetzt Aufgabe der Garten- und Parkgestalter. Zu Aspekten der Sozialfürsorge, der Gesundheitsförderung und Freizeitgestaltung trat der Wille zur Selbstdarstellung bei den Auftraggebern. Ein gutes Beispiel dafür geben die Stadtgärten von Bochum, Düsseldorf, Essen und Köln.

Nicht allein die großen Industriestädte mit bürgerlicher Tradition, sondern auch die jungen, aufstrebenden Ortschaften der hochindustriellen Phase des ausgehenden 19. Jahrhunderts legten öffentliche Gärten an. Als erste tat dies die Gemeinde Ückendorf 1899 im damaligen Landkreis Gelsenkirchen.

■ GRÜNSYSTEM-KONZEPTE

Von der Volksparkbewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts bis zu den Freizeitparks der jüngeren Zeit lässt sich eine Entwicklung erkennen. Das Potenzial der älteren Parkanlagen wurde später genutzt, um die modernen Freizeitparks zu realisieren. Die Volkspark-Idee und die Grünsystem-Konzepte aus den 1920-er und 1930-er Jahren wurden in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts sinnvoll an neue gesellschaftliche und städtebauliche Rahmenbedingungen angepasst.

Bemerkenswerte Ansätze finden sich in der gartenkünstlerischen „Verarbeitung“ von Industriebrachen zu neuen Parkanlagen - wie bereits 1984 mit der ersten Landesgartenschau in

Hamm geschehen. Erstmals wurden eine Halde und eine stillgelegte Zeche in eine Parkplanung einbezogen. Aufgelassene Industrie-Areale gartengestalterisch zu verarbeiten, ist im Emscher Landschaftspark als Teil der Internationalen Bauausstellung (IBA) Emscher Park zum Programm geworden.

Kennzeichnend für Parkanlagen der 1990-er Jahre ist die Berücksichtigung von Resten der industriellen Vergangenheit. Gleichzeitig wurde versucht, die vorhandene Natur-Ästhetik auf den Brachen und industriellen Restflächen in die Gestaltung einzubeziehen - so etwa im „Landschaftspark Duisburg-Nord“, im „Nordsternpark“ Gelsenkirchen (Bundesgartenschau 1997) oder in der Landesgartenschau Oberhausen von 1999.

■ SPANNUNGSFELD DENKMALPFLEGE

Die Gartendenkmalpflege befindet sich auch in Nordrhein-Westfalen in einem Spannungsfeld verschiedener Interessen. Ursprünglich wurden Gärten und Parks überwiegend zur Erbauung und Erholung für Schlossherren oder Geistliche angelegt. Dagegen haben sie heute vielfältige Funktionen, wobei der gartenhistorische Anspruch an Erhaltung und Pflege oft mit den Nutzungsansprüchen unterschiedlicher Interessengruppen kollidiert.

Vier Interessentengruppen lassen sich unterscheiden: die Gartendenkmalpflege, der Naturschutz, die Bevölkerung und die Eigentümer. Für die Gartendenkmalpflege dokumentieren die Anlagen „das gesellschaftliche Leben vergangener Zeiten, den Wandel des Naturverhältnisses und Naturideals, die philosophischen, moralischen oder literarischen Strömungen und schließlich historische Ereignisse“ (Dieter Hennebo). Um derartige Anlagen der Wissenschaft

und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, müssen sie in ihrer ursprünglichen Form erhalten werden.

Der Naturschutz sieht in diesen Anlagen wertvollen Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten. Der Wert historischer Anlagen für den Naturschutz ist durch zahlreiche Veröffentlichungen dokumentiert. Außerdem stellen Gärten und Parks in städtischen Verdichtungsräumen wichtige Ausgleichszonen für Klima, Wasser und Boden dar.

Auch die Bevölkerung stellt große Ansprüche an historische Garten- und Parkanlagen. Unterschiedliche Interessensgruppen sind dabei zu berücksichtigen. Da die



Foto: Lehrer

Der Park von Schloss Drachenburg bei Königswinter, einst in Privatbesitz, ist heute wieder gegen ein geringes Entgelt für die Öffentlichkeit zugänglich

meisten Anlagen innerstädtische Freiräume darstellen, sind sie wichtige Erholungsgebiete, die zum Spazierengehen, Sporttreiben, Spielen oder Feiern einladen.

Besonderes Interesse wecken historische Garten- und Parkanlagen bei den Eigentümern - seien sie privat, kommunal oder staatlich. Denn historische Grünanlagen stellen „Flächenreserven“ für städtebauliche Entwicklung dar. Die vorhandene landschaftliche oder städtebauliche Situation bietet den Rahmen für solche Anlagen.

Wird der landschaftliche Zusammenhang gestört, führt dies zu einer empfindlichen Be-



einträchtigung der Kernanlage. Um eine verträgliche landschaftliche und städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, muss der „Atemraum“ einer historischen Anlage erhalten bleiben. Voraussetzung ist bei allen Beteiligten ein bewusster Umgang mit dem kulturellen und gartenarchitektonischen Erbe.

■ GRATWANDERUNG

Zum Schutz der historischen Grünanlagen bildet das Denkmalschutzgesetz NW von 1980 die gesetzliche Grundlage. Hier werden die Gartendenkmäler den Bau- und Bodendenkmälern gleichgestellt. Aufgabe der Denkmalpflege ist es, auch die Gartendenkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen.

Ein museales Erhalten der Grünanlagen reicht aber nicht aus. Auch Gartendenkmäler müssen für neue Nutzungsformen zugänglich gemacht werden. Ein Park oder ein Garten wird nur dann akzeptiert, wenn die BesucherInnen von der räumlichen Qualität überzeugt sind und das neue Nutzungsangebot annehmen. Die Gartendenkmalpflege muss hierbei oft eine Gratwanderung vollziehen.

Dabei ist zu beachten, dass „neue Nutzungen“ nicht zu einer Abnutzung der Gartendenkmäler führen und diese zu einer beliebigen Grünfläche „verkommen“. J. Jebram beschreibt diese Herausforderung so: „Die künftige Entwicklung der historischen Grünanlagen hängt entscheidend davon ab, ob die Grünanlagen als Denkmal kenntlich gemacht werden können und von den Besuchern als solches akzeptiert werden.“

L I T E R A T U R GAIDA, W. (2000) : Variationen in Grün - Gärten und Parks als Entwicklungsgeschichte des Ruhrgebietes; in: Unten und Oben - die Naturkultur des Ruhrgebietes, Katalog zur Ausstellung des Ruhrlandmuseums Essen; Bottrop (Pomp-Verlag)

GAIDA, W. & GROTHE, H. (1997) : Vom Kaisergarten zum Revierpark - Ein Streifzug durch historische Gärten und Parks im Ruhrgebiet; Bottrop (Pomp-Verlag)

JEBRAM, J. (1999) : Gartendenkmalpflege in Nordrhein-Westfalen; Häusliche Prüfungsarbeit, Koblenz

KOWARIK, I. (1998) : Historische Gärten und Parkanlagen als Gegenstand eines denkmalorientierten Naturschutzes. - Veröffentlichungen des Institutes für Denkmalpflege an der ETH Zürich, Band 18.

Abfall verhunzt Wiesen und Wege



Voll daneben: so sieht es in vielen kommunalen Grünanlagen nach einem sommerlichen Wochenende aus

Foto: Stadt Köln

Der Kampf gegen Müll, Vandalismus und Kriminalität in öffentlichen Parks nimmt die kommunalen Grünpfleger zunehmend in Anspruch - bei mäßigen Erfolgsaussichten

Das erste sonnige Frühlingssonntag in Köln: Tausende Menschen genießen die warmen Sonnenstrahlen im Freien. Ausgestattet wie für eine Campingtour bevölkern sie den Stadtwald, den Inneren Grüngürtel oder die Ufer des Rheins.

In geschützten Landschaft-Bestandteilen werden Zeltdörfer errichtet. Und die ganz Unerschrockenen - oder eher Unverfrorenen - bringen ein Stromaggregat mit - für professionelle Kühlung der Bier- und Fleischbestände, aber auch für ordentlichen Sound aus dem Cityblaster.

Am Montag danach sehen die meisten Grünanlagen aus, als wäre der Vorrat einer Müllsammelstelle über die Stadt verteilt worden. Die Liegewiesen vermitteln den Eindruck von Müllteppichen. Überfüllte Abfallbehälter, von Grill und offenem Feuer verbrannter Rasen und Getränkedosen finden sich, so weit das Auge reicht.

■ MÜLLBERGE BESEITIGEN

Dies wiederholt sich an jedem warmen Wochenende. Ein Grund zur Freude sind diese „zugemüllten“ Grünflächen wahrlich nicht. Mehrere Tage lang ziehen städtische Grünarbeiter von Anlage zu Anlage, um die Müllberge zu beseitigen.

Einzusammeln sind Tausende Getränkedosen, Pappeller und Plastikbestecke, Einweg-Grills und Speisereste, teilweise von Ratten angegagt. Selbst halbe Spanferkel gehören zu den Hinterlassenschaften. Was bleibt, ist Frust und die Erkenntnis, dass wieder einmal die eigentliche Aufgabe - gärtnerische Pflege der Grünanlagen - zu kurz gekommen ist.

Aber nicht nur das steigende Müllaufkommen geht auf die Nerven. Auch zunehmende Zerstörungswut lässt pessimistische Stimmung aufkommen. Da werden Ruhebänke und Abfallbehälter demoliert oder angezündet, Rutschen zerstört, Klettergerüste zersägt. Negativ-„Highlight“ dieser Horrorliste sind Schaukelsitze und junge

DER AUTOR

Reinhard Muck ist stellvertretender Leiter des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln

2.000 MARK BELOHNUMG AUSGESETZT

Ein ungewöhnliches Mittel gegen Baumschänder hat sich der Ehrenvorsitzende des Siedlerings im Bonner Ortsteil Neu-Vilich, Leo Hack, ausgedacht. Er bietet 2.000 DM Belohnung für die Ergreifung der Baumschänder, die seit Jahren auf dem Hügel im Kleinen Ennert ihr Unwesen treiben. Unbekannte Zerstörer verhindern seit acht Jahren, dass dort ein Baum gedeihen kann. Junge Eichen, Rotbuchen, Kastanien und Ahorn wurden umgeknickt, Latten und Haltestricke beschädigt oder entfernt.

Bäume, an denen rücksichtslose Hundehalter ihre Kampfhunde zum Beißen abrichten.

■ SPIELGERÄTE ZERSÄGT

Nicht nur Vandalismus - ausgelöst durch Langeweile oder Alkohol - sondern auch gezielte Sabotage stecken hinter solchen Aktionen. Wenn Halteseile von Klettergerüsten mit Drahtscheren zerschnitten, wenn Holzrippen zersägt, wenn Bäume, die die freie Sicht versperren, heimlich gekappt werden, bestehen kaum Zweifel: Es gibt Menschen, die rücksichtslos vorgehen, weil sie sich gestört fühlen - sei es durch Lärm spielender Kinder oder durch zu hoch gewachsene Bäume.

Manchmal bringen sie durch ihre Aktionen das Leben von Kindern in Gefahr, wie der Mitarbeiter einer Firma für Spielplatzreinigung zu berichten weiß. Er erappte eine ältere Frau auf frischer Tat, wie sie eine Tüte voll Glasscherben im Sandkasten eines Spielplatzes ausschüttete.

Neben Müll und Vandalismus setzt kriminelles Treiben den Grünanlagen zu - Drogenkriminalität, Raub- und Diebstahlsdelikte und nicht zuletzt Gewaltverbrechen. Wo das Grün besonders dicht ist, wo kein Licht auf die Wege fällt, bietet sich Deckung, Anonymität und Gelegenheit zu Straftaten.

Da können auch Voyeure ihrem Trieb freien Lauf lassen, können Dealer ungestört ihren Geschäften nachgehen und Drogenabhängige ihre Sucht stillen. Fixer-Utensilien in den Grünanlagen oder auf Spielplätzen sprechen eine beredte Sprache.

Müssen die Verantwortlichen resignieren angesichts des allwöchentlichen Chaos

in den Grünanlagen, der tagtäglichen Zerstörungswut, der Angst und Unsicherheit verbreitenden Kriminalität? Bleiben nur hilflose Zustandsbeschreibungen wie „Es war wieder einmal die Katastrophe“ oder „Sisyphus hatte eine lösbare Aufgabe im Vergleich zu den Grünarbeitern“? Oder gibt es Hoffnung auf wirksame Appelle, auf bessere Einsicht bei den Bürgern, auf ein Ende von Gewalt?

■ BÜRGERINNEN PUTZEN

Die gibt es, wie Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit zeigen. Mit Aktionen, die Bewusstsein schaffen für saubere und ansprechende Grünanlagen, mit Maßnahmen, die öffentliche Präsenz in den Anlagen herstellen und mit attraktiven Angeboten zur sinnvollen Freizeitgestaltung für junge Menschen.

Eine Aktion wie „Clean-up-Cologne“, bei der mehr als 2.000 freiwillige HelferInnen in Köln aktiv geworden sind, um Grünanlagen von Unrat und Schmutz zu befreien, könnte eine Initialzündung sein. Die Menschen sollten dauerhaft Problembewusstsein entwickeln, wie sehr es das Stadtbild beeinträchtigt, Müll achtlos wegzuerwerfen, war deshalb auch die Erwartung der Initiatoren.

Eines scheint klar zu sein: Dieses Bewusstsein kann sich nur entwickeln und dauerhaft in den Köpfen festsetzen, wenn



Trotz eindeutiger Hinweisschilder lassen viele HundebesitzerInnen ihre Vierbeiner in öffentlichen Parks frei laufen

die Menschen regelmäßig mit dem Problem konfrontiert und angeregt werden, sich damit auseinanderzusetzen. Gut gemeinte Reinigungsaktionen, die in der Regel nur den kleinen Kreis der Motivierten ansprechen, reichen nicht aus. Andere Aktionen



DYNAMIK DER SINUSKURVE

Festung und Forschung, Wehrtechnik und Wissenschaft bildhaft zu verbinden - dazu gehört schon einiges. Die Stadt Jülich hat es getan. Der Grundriss der Zitadelle mit den charakteristisch gezackten Ecken läuft aus in einer Sinuskurve und streckt sich zu einer endlos langen Linie. Diese trägt in klaren Lettern den Stadtnamen. Extremes Querformat hebt dieses Signet von anderen ab, die sich mehr an vertrauten Proportionen

Das Signet ist die Visitenkarte einer Kommune. Auf engstem Raum, mit einfachsten Mitteln soll es zum Ausdruck bringen, was eine Stadt oder Gemeinde auszeichnet, als was sich die Bürgerschaft versteht. In lockerer Folge werden die Signets der StGB NRW-Mitgliedskommunen vorgestellt.

orientieren. Die nach rechts ausgreifende Linie verheißt Dynamik und Zielstrebigkeit, lässt aber auch die Assoziation eines Schwertes oder Pfeils zu. Raffiniert, auf mehreren Ebenen, macht dieses Signet eine strategische Marketing-Entscheidung sichtbar: zwei Phänomene der Stadtgeschichte zu den prägenden zu erklären.

versprechen dabei weit mehr:

- Bereitschaft der Städte und Gemeinden, ihre Präsenz im öffentlichen Raum zu verstärken - sprich: mehr Personal in diesem Bereich einsetzen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die hinsehen und gesehen werden, die Missstände feststellen und melden, die Auskunft geben, aber auch ahnden. Und das nicht nur im normalen Tagesdienst, sondern auch in den Abendstunden
- Ordnungspartnerschaften, die mit Polizei, Jugendämtern, Kirchen, Organisationen und Vereinen entwickelt und vor Ort tätig werden
- Umgestaltung von Grünanlagen: mehr Übersicht und Sicherheit durch Transparenz
- Patenschaften für Kinderspielplätze und Grünanlagen. Das schafft soziale Kontrolle und verringert die Probleme.
- Neue Infrastruktur für Abfallentsorgung: Gibt es genügend Abfallbehälter? Stehen sie am richtigen Ort? Werden sie durch ihr Aussehen auch beachtet? Werden sie oft genug geleert? Gerade dieser letzte Punkt ist von besonderer Bedeutung, denn Müll zieht Müll an.
- Vandalismus-resistente Ausstattung der Anlagen. Eine Bank, die sich nicht mehr anzünden lässt, die nur mit Mühe zersägt werden kann, weil sie aus Metall ist, die nicht mehr im nahen Teich landet, weil sie fest im Boden verankert ist, lässt selbst hartgesottene Vandalen verzweifeln.

Die Aufzählung ist sicher nicht vollständig. Ob die Maßnahmen zum Erfolg führen, ist offen. Wer diesen Dreikampf gegen Müll-Vandalismus-Kriminalität aufnimmt, kann verlieren. Wer ihn aber gar nicht erst beginnt, hat schon verloren. ●

ZITAT

Die Europaministerin mahnte einen neuen Verantwortungs-Mix für Europa an.

„Um die europäischen Entscheidungsprozesse bürgernäher zu machen, brauchen wir mehr Transparenz und einen neuen Frühschnitt der politischen Verantwortlichkeit zwischen EU-Kommission, Nationalstaaten und Regionen.“

Aus einer Pressemitteilung des NRW-Ministeriums für Bundes- und Europa-Angelegenheiten vom 28. Mai 2001

Grün verbessert Image einer Stadt



Attraktiv gestaltete und gepflegte Grünanlagen, die von Bürgern und Bürgerinnen genutzt werden, erleiden weniger Schäden als „vergessene Grünflächen“ oder überwucherte Spielplätze

Wenn nach einem sonnigen Sommertag rund 25 Tonnen Abfall in den Grünanlagen einer Großstadt aufzusammeln sind, deutet dies auf zweierlei: Zum einen nutzen Stadtbewohner attraktive Grünflächen intensiv als Naherholungsgebiet. Zum anderen werden Parks und Grünanlagen zwar als wichtiger Bestandteil der Stadtplanung angesehen, aber selten zweckmäßig bewirtschaftet.

Welche Vorgehensweise bei der Pflege von Grünanlagen die betriebswirtschaftlich und organisatorisch sinnvollere ist, muss jede Kommune selbst entscheiden. Aus Sicht der Garten-, Landschafts- und Sportplatzbauer in NRW wird in den Städten und Gemeinden allerdings bereits bei der Planung

▲ Blumenbeete geben Grünflächen ein gepflegtes Aussehen und wirken einladend für die Stadt

von Grünbereichen oft zu kurz gedacht – und am falschen Ende gespart.

■ KOSTEN UND NUTZEN ABWÄGEN

Wenngleich bei Kommunalpolitikern unbestritten ist, dass attraktive Grünflächen die Lebensqualität erhöhen und als „weicher Standortfaktor“ das Image der Kommune verbessern, geht es in der Praxis meist ums Geld. Angesichts leerer öffentlicher Kassen wird der Rotstift bei Schaffung und Pflege städtischen Grüns besonders konsequent angesetzt.

Dies führt beispielsweise dazu, dass Grünflächen zwischen Straßen mit Rasen eingesät werden, weil die Anschaffung billig ist. Rasen verursacht aber nach kurzer Zeit hohe Folgekosten. Würden solche Flächen statt dessen mit Bodendeckern

DER AUTOR

Christian Weber ist Fachjournalist für Garten- und Landschaftsbau in Minden



Ein Treffpunkt, der von den Menschen nicht angenommen wird, fällt der Zerstörung anheim

Fotos: GalaBau-Verbände NRW

bepflanzt, müssten diese zwar für zwei bis drei Jahre intensiv gepflegt werden, die Folgekosten wären aber nachhaltig geringer.

Würde jede Grünfläche als Vorsorge-maßnahme für die Gesundheit der Menschen und eher als Investition denn als Pflichtprogramm betrachtet, ließe sich in den meisten Städten und Gemeinden mit gleichem Aufwand mehr erreichen. Diese Auffassung vertritt Michael Gotschika, Geschäftsführer des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (VGL) Rheinland. Die Kosten-Nutzen-Relation könnte für eine Kommune noch besser ausfallen, wenn es gelänge, mit ortsansässigen Unternehmen im Rahmen von Public-Private-Partnership langfristige Konzepte zu erarbeiten.

Öffentliches Grün hat bei Stadtbewohnern einen hohen Stellenwert. Bei Umfragen erscheint der Wunsch „attraktive Grün-

anlagen“ immer an vorderster Stelle. Dennoch schlägt sich die öffentliche Meinung nicht angemessen in den politischen Entscheidungen nieder.

Die Bereitschaft, beispielsweise für städtische Theater einen Zuschuss von 80 Mark pro Platz und Vorstellung zu zahlen (Stadt Essen), ist in der Regel höher als die Bereitschaft, Grünanlagen attraktiv zu machen. Je nach Nutzung - ob Gehölzkulisse, Kinder-spielplatz oder Sportplatz - schlägt die Pflege einer Grünfläche mit 2,50 bis 5 DM pro Quadratmeter und Jahr zu Buche.

■ PRIORITÄTEN SETZEN

Es kommt bei der Stadtbegrünung darauf an, Prioritäten zu setzen. Ökologischen Umbau allein durch Ausweitung der Grünflächen zu betreiben, hält Dr. Karl Schürmann, Geschäftsführer des VGL Westfalen-Lippe, für wenig sinnvoll: „Je mehr Parks und

andere Grünanlagen, desto größer kann zwar der Freizeitwert einer Stadt sein - doch nur, wenn sie entsprechend nutzbar sind.“

Die Garten- und Landschaftsbauer halten es deshalb für vordringlich, die vorhandenen Flächen angemessen zu pflegen. Ist dies nicht sichergestellt, werden Beete, Freizeitanlagen und Parks von der Bevölkerung eher als Schandfleck denn als Bereicherung empfunden - und schädigen auf Dauer das Image einer Stadt.

„Es ist schwer zu sagen, wie viel Grün eine Stadt benötigt,“ so Michael Gotschika. In den 1970-er Jahren sei versucht worden, bei Sportplätzen in einem „Goldenen Plan“ Standards vorzugeben. Ein Richtwert der

ZUR SACHE

STEIGENDER UMSATZ BEIM GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

Beim Garten- und Landschaftsbau ist der Umsatz im Jahr 2000 bundesweit um 2,9 Prozent auf 9,54 Milliarden DM angestiegen. Auch die Zahl der Betriebe nahm gegenüber 1999 um 7,6 Prozent auf 11.835 zu. Die Zahl der Beschäftigten ging um 3 Prozent auf rund 93.000 nach oben. Der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau führt dies vor allem auf Aufträge von Privathaushalten (Anteil 40,1 Prozent) sowie von privaten Wohnungsbaugesellschaften (Anteil 22 Prozent) zurück. Aufträge der öffentlichen Hand machten im Jahr 2000 nur noch 17 Prozent des Geschäftsvolumens der Garten- und Landschaftsbau-Betriebe aus.



Unterschiede beim Grün an Straßen: Rasen (links) verwildert rasch ohne Pflege, Bodendecker (unten) sind anfangs teuer, langfristig aber billiger



„grünen Quadratmeter pro Einwohner“ werde aber den Bedürfnissen der BürgerInnen nicht gerecht.

Entscheidend sei vielmehr die Zusammensetzung - und vor allem Eignung - der Grünflächen für Sport-, Freizeit- und Erholungszwecke. Garten- und Landschaftsbauer haben die Erfahrung gemacht, dass Grünanlagen, die attraktiv gestaltet und intensiv gepflegt und somit auch stärker von den BürgerInnen genutzt werden,

langfristig weniger Schäden erleiden als „vergessene Grünflächen“ oder überwucherte Spielplätze.

Ein erkennbar guter Pflegezustand erhöht erfahrungsgemäß die Hemmschwelle, sich in einer Grünanlage Umwelt-schädigend zu verhalten. In diese Richtung geht die Wirkung von Rosen- und anderen Blumenbeeten. Aber auch eine Umzäunung mit offenem Zugang schützt vor Vandalismus.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts vereint viele Vorteile anderer Gesellschaftsformen aus der kommunalen Wirtschaft, wie Erfahrungen der Stadt Hürth illustrieren

Seit 1999 gibt die nordrhein-westfälische Gemeindeordnung Kommunen das Recht, Unternehmen und Einrichtungen als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts zu errichten (§ 114a GO- NW). Ebenso können Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt werden.

DER AUTOR

Dr Dirk H. Ahrens-Salzsieder ist Vorstand der Stadtwerke Hürth

Als eine der ersten Kommunen in NRW hat die Stadt Hürth davon Gebrauch gemacht. Die Erfahrungen mit der Anstalt des öffentlichen Rechts Kommunen, ihre Ressourcen aus wirtschaftlichen und hoheitlichen Bereichen - unbeschadet steuerlicher Konsequenzen - qua Rechtsform zu bündeln. Auf diese Weise können Synergien - ohne Nachteile, die aus der Rechtsform resultieren - genutzt werden.

RASCHE UMSTELLUNG

In Hürth ist es innerhalb von gut vier Monaten gelungen, aus zersplitterten, auf Dauer nicht lebensfähigen Teilbetrieben eine schlagkräftige, wirtschaftlichen Zielen verpflichtete Organisation zu schaffen. Ein Eigenbetrieb (ehemalige Stadtwerke), ein Regiebetrieb (Baubetriebshof), das Tiefbauamt sowie Teile des Bauverwaltungs- und des Steueramtes wurden zu einer Einheit mit etwa 200 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von fast 70 Mio. DM zusammengefügt.

Unter Ausnutzung von Synergien kann diese Gesellschaft wirtschaftliche wie hoheitliche Aufgaben kostengünstig erfüllen:

- Versorgung mit Wasser
- Versorgung mit Fernwärme
- Entwässerung
- Beseitigung von Abfall
- Reinigung der Straßen
- Pflege von Grünanlagen

BUCHTIPP

WASSERKRAFT-NUTZUNG

Broschüre der Landesinitiative Zukunftsenergien NRW, Düsseldorf, DIN A 4, 43 S., kostenlos zu beziehen unter der Faxnummer (02 11) 8 66 42 - 22

Fließendes Wasser hat Kraft, und diese Kraft sollte genutzt werden. Die ökologischen, technischen und wirtschaftlichen Aspekte beleuchtet die neue Broschüre „Wasserkraft-Nutzung“ der Landesinitiative Zukunftsenergien NRW. Am Anfang steht eine Einführung in technische Grundlagen und planungsrechtliche Fragen der Stromerzeugung aus Wasserkraft. Darüber hinaus geht die Broschüre auf wirtschaftliche Fragen ein und stellt die Geschichte der Wasserkraft-Nutzung in NRW vor. Die Broschüre gibt eine Vorstellung, auf welch vielfältige Weise Wasserkraft zur Stromerzeugung genutzt werden kann. Neben traditionellen Mühlrädern und Kraftwerken an Flussläufen werden Möglichkeiten gezeigt, Wasserkraft in anderem Zusammenhang zu nutzen als bei der Trinkwasserversorgung.



Dach für Hoheitliches und Wirtschaftliches

- Straßenbau
- Straßenbeleuchtung

Durch diese Bündelung bleiben die steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten erhalten. Gewinne und Verluste bei wirtschaftlicher Tätigkeit können gegeneinander verrechnet werden, ohne bei den hoheitlichen Aufgaben - auch in Arbeitsteilung mit der Kommune - eine Steuerpflicht auszulösen.

Die Erfüllung der Aufgaben konnte so aus dem starren, im Hinblick auf Vermögensstruktur und Substanz-Erhaltung wenig aussagekräftigen System der Kameralistik herausgelöst werden. Die Beschäftigten behalten die Sicherheiten des öffentlichen Arbeitgebers in einer flexibel arbeitenden Organisation. Gleichzeitig wird für die Bürgerinnen und Bürger ein zentrales Kundencenter geschaffen, von wo aus konzentriert aus einer Hand sämtliche Dienste angeboten werden (Stichwort Multi-Utility).

Die Reorganisation der verschiedenen Ämter und Betriebe ist keinesfalls abgeschlossen. Projekte wie die Einrichtung einer zentralen Einkaufs- und Lagerwirtschaft, die Nutzung von Synergien bei der Rufbereitschaft, der Aufbau eines Controlling-Systems oder die Nutzung des Internet als Service-Plattform sind nur Beispiele für diesen Prozess.

PROBLEME IM DETAIL

Freilich gibt es bei einer solch umfassenden Reorganisation auch Probleme. Da wäre zunächst die Erstellung von Eröffnungsbilanzen für die übertragenen Aufgaben. Steuerliche Detailfragen gilt es jetzt zu entscheiden, nachdem die grundsätzlichen steuerlichen Fragen der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch eine Anstalt des öffentlichen Rechts geklärt sind. Dies reicht von der Steuerbefreiung für Wegebau-Fahrzeuge bis zur Frage, ob bei der Übertragung wirtschaftlicher Aufgaben Grunderwerbsteuer zu zahlen ist.

Änderungen kommen auch auf das Personal zu. Die nach § 613a BGB übergeleiteten MitarbeiterInnen mussten einen neuen

Personalrat wählen. Eine Gleichstellungsbeauftragte war zu bestellen. In Abstimmung mit dem Verwaltungsrat muss der Vorstand prüfen, welche Regularien der Stadt und des Eigenbetriebs übernommen werden können und welche zu ersetzen sind (Stichwort Vergabevorschriften).

Banken und Sparkassen sind umfassend über die neue Rechtsform und Aufgabenstellung der Anstalt des öffentlichen Rechts zu informieren, damit diese weiterhin Darlehen



Als Anstalt des öffentlichen Rechts können die Stadtwerke Hürth viele Aufgaben effektiver und ökonomischer bewältigen

zu Kommunalkredit-ähnlichen Konditionen erhalten kann. In diese Sache ist jetzt - im Vergleich zur anfänglich restriktiven Haltung insbesondere der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute - Bewegung gekommen.

Die Orientierungshilfe der Haushaltstellen ist durch einen neuen Kontenrahmen mit monatlichem Soll-Ist-Vergleich zu ersetzen, gekoppelt mit einem Controlling-System. Dies führt zu Umstellungsproblemen bei Beschäftigten, die bisher nur Ausgabe-Haushaltstellen zu bewirtschaften hatten und jetzt - zumindest teilweise - als Profit-Center arbeiten und sich auch um die Einnahmesituation kümmern sollen.

Dabei ist ebenso der Aufbau einer Innenrevision von Bedeutung - gerade für den Schutz der Beschäftigten. In Hürth hat die-

se Aufgabe zunächst das Rechnungsprüfungsamt übernommen.

ABRECHNUNG VON LEISTUNGEN

Die gegenseitige Abrechnung von Leistungen zwischen Stadt und Anstalt stellt ein weiteres Problem dar. Denn die Bildung der Anstalt zieht Reorganisations-Prozesse innerhalb der Stadtverwaltung nach sich. Wirtschaftliches Denken bildet teilweise auch einen Gegensatz zu den Prinzipien der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung, denen eine Anstalt des öffentlichen Rechts zumindest dort, wo sie hoheitlich tätig wird, weiterhin unterworfen ist.

Insofern prallen hier unterschiedliche Ansprüche von Beschäftigten, Kunden und Politikern aufeinander, was durchaus wechselsei-

tige Lernprozesse initiiert. Die Schilderung von Problemen tut der positiven Gesamtbewertung der Stadtwerke Hürth als Anstalt des öffentlichen Rechts jedoch keinen Abbruch.

In Hürth hat man die Perspektiven der neuen Rechtsform erkannt. Beschäftigte und Personalrat sehen die Chance, die eigenen Arbeitsplätze durch Mitgestaltung von Optimierungsprozessen zu sichern.

Die Politiker setzen - über Parteigrenzen hinweg - darin ebenfalls große Erwartungen. Ihr Wunsch ist es, dass sich die neu strukturierten Stadtwerke im Versorgungsbereich zum anerkannten Kooperationspartner entwickeln und eben nicht zum Spielball weltweit operierender Privatfirmen werden. Der lokale kommunalpolitische Gestaltungsspielraum soll auf diese Weise erhalten bleiben. ●



Foto: Metz

Aus Schulleitern sollen Manager werden

Das Projekt „Selbständige Schule - NRW Schule 21“ des Landes ebnet den Weg zu mehr Selbständigkeit und Effizienz, birgt jedoch finanzielle Risiken für die Kommunen als Schulträger

Das NRW-Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung hat am 22.02.2001 eine Projektskizze für das Modellvorhaben „Selbständige Schule - NRW Schule 21“ vorgelegt. Im Mittelpunkt stehen die Verbesserung der schulischen Arbeit und ein effizienter Einsatz der Ressourcen durch weitgehende Selbständigkeit der Schule bei der Verfügung über Personal- und Sachmittel. Das Land nennt fünf Schwerpunkte des Projektes:

Eigenständige Personalbewirtschaftung

Die Modellschulen können Stellen selbständig ausschreiben und ihre Lehrkräfte auswählen. Sie verfügen über ein Personal-Budget und können selbst entschei-

den, ob sie eine freie Lehrerstelle anderweitig besetzen - etwa mit einem Schulpsychologen oder einer Computer-Fachkraft. Sie können selbständig Vertretungen organisieren. Langwierige Beteiligung einer Aufsichtsbehörde soll entfallen, der Schulleiter oder die Schulleiterin soll ManagerIn werden.

Eigene Sachmittelbewirtschaftung

Die Modellschulen verfügen über ein Sachmittel-Budget, in das Geld vom Land und vom Schulträger einfließt. Die Mittel sind gegenseitig deckungsfähig und ins folgende Haushaltsjahr übertragbar.

In das Sachmittel-Budget können von Seiten des Landes etwa Mittel zur Lehrerfortbildung, Gelder aus Förderprogrammen (Ganztagsbetreuung, e-initiative) sowie einem neu einzurichtenden Innovationsfonds einfließen. Von Seiten des Schulträgers können Mittel zur Gebäude-Unterhaltung, Geld für Verbrauchsmaterial, Schulsozialarbeit, kommunale Lehrerfortbildung und Mittel eines kommunalen Innovationsfonds einfließen.

◀ Nach Plänen der NRW-Landesregierung sollen Schulen künftig selbst über die Verwendung von LehrerInnenstellen entscheiden

Mitwirkung der Schule und Organisation

Einer gestärkten Schulleitung, die viele Entscheidungen zu treffen hat, sollen gestärkte LehrerInnen-, Eltern- und SchülerInnen-Vertretungen an die Seite gestellt werden. Die Modellschulen können neue Formen der Mitwirkung erproben.

Unterricht-Organisation und -Gestaltung

Die Schulen können den Unterricht nach ihren Bedürfnissen organisieren. Dieser muss nicht im starren 45-Minuten-Rhythmus ablaufen, wenn etwa ein Thema sinnvoller in einem mehrwöchigen Projekt erarbeitet werden kann.

DIE AUTOREN

Dr. Bernd Jürgen Schneider ist Geschäftsführer beim Städte- und Gemeindebund NRW, **Dr. Matthias Menzel** ist dort Referent für Schule, Kultur und Sport

Denkbar ist, dass einige Fächer in den Mittelpunkt gerückt werden, während andere zeitweise zurückstehen. Ebenso kann im Rahmen der personellen Möglichkeiten die Größe von Lerngruppen variieren. Dabei müssen sich die Schulen nicht an vorgegebene Klassengrößen halten.

Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung

Die Modellschulen müssen detailliert Rechenschaft über ihre Arbeit und ihre Lernergebnisse geben. Je nach Ausmaß der in Anspruch genommenen Freiheiten bedeutet dies, dass sie sich einer externen Leistungsprüfung unterziehen müssen.

SERVICE

KURZE FRIST

Die Voraussetzungen für eine Beteiligung an dem Projekt „Selbständige Schule - NRW Schule 21“ sind in dem Ausschreibungstext enthalten, der von Land bis spätestens August 2001 veröffentlicht wird. Nach den Vorstellungen des Landes soll der Schulträger mit seinen Schulen eine Bewerbung bis zum 31.10.2001 bei der jeweiligen Bezirksregierung einreichen.

MEHR SPIELRAUM DRINGEND NÖTIG

Das Modellvorhaben zur Verbesserung der schulischen Arbeit ist grundsätzlich zu begrüßen. Es gibt Sinn, den Schulen mehr Selbständigkeit einzuräumen. Die bisherige Schulpolitik des Landes hat durch eine zunehmende Zahl von Regelungen den Entscheidungsspielraum der Schulen immer mehr eingeschnürt. SchulleiterInnen waren im Wesentlichen PädagogInnen, die nur in beschränktem Umfang auf die Entwicklung ihrer Schule Einfluss nehmen konnten.

Das Modellprojekt schafft den erforderlichen Spielraum. Dieser kann jedoch nur genutzt werden, wenn die Verantwortlichen über die erforderlichen Kenntnisse verfügen. Das dürfte auf die meisten SchulleiterInnen und PädagogInnen in den Lehrerräten nicht zutreffen. Das Land wird erhebliche Anstrengungen unternehmen müssen, diese auf die neue Aufgabe vorzubereiten.

Insbesondere wird ein pädagogisch gebildeter Schulleiter oder eine Schulleiterin nicht ohne Weiteres zum Manager der Schule. Weiterbildung zur Durchführung des Projektes wird nicht nur auf Schul-Ebene, sondern auch beim Schulträger nötig sein. Auch auf diesen kommen durch das Projekt neue Aufgaben zu, für die das Personal entsprechend vorbereitet werden muss.

Die Voraussetzungen für eine Beteiligung an dem Projekt werden sich aus dem Ausschreibungstext ergeben, der spätestens im August 2001 veröffentlicht wird. Schulträger sollen sich bis zum 31.10.2001 bei der jeweiligen Bezirksregierung bewerben. Diese Frist ist zu knapp, da dafür zahlreiche Entscheidungsprozesse in Gang gesetzt werden müssen. Daher sollte das Land die Ausschreibung früher veröffentlichen und die Bewerbungsfrist verlängern.

INNERE SCHUL-ANGELEGENHEITEN

Äußerst problematisch ist die Tatsache, dass der Schulträger nach der Projektskizze vielfach im Bereich der inneren Schulangelegenheiten tätig werden soll. In der Projektbeschreibung müsste zum Ausdruck kommen, dass nicht nur die teilnehmenden Schulen, sondern auch die Schulträger einen möglichst weiten Gestaltungsspielraum erhalten.

Was die Kommunen konkret zu leisten haben, bleibt einer Kooperationsvereinbarung zwischen Land und Schulträger vorbehalten. Sollten die Bedingungen zur Teilnahme an dem Modellprojekt für den Schulträger nicht akzeptabel sein, dürften umfangreiche Verhandlungen mit dem Land erforderlich sein.

Viele Kommunen befürchten, Geld und Personal für innere Schulangelegenheiten einsetzen zu müssen, für die das Land zuständig ist. Das Land sollte hier Klarheit schaffen. Eine weitere Lastenverschiebung durch das Projekt vom Land auf die Kommunen wäre nicht hinnehmbar. Darauf sollten die Schulträger bei Abschluss der Kooperationsvereinbarung achten.

Erst in gut sechs Jahren zeigt sich, in welche Richtung sich das NRW-Schulsystem entwickelt. Abzulehnen wäre sowohl eine vollständige Selbständigkeit der Schule (selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts) als auch eine Kommunalisierung des Schulsystems.

Eine vollständige Selbständigkeit der Schule kommt nicht in Betracht, weil der Schulträger als Geldgeber für den Sachaufwand jeden Einfluss auf die Schule verlieren würde. Angesichts der Pflicht der Kommune zur Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen ist dieser Ansatz zudem nicht sachgerecht.

Eine Kommunalisierung der Schulen würde den Kommunen nicht nur Finanzierungsprobleme, sondern auch zahlreiche Konflikte mit Interessenverbänden und den gesetzlichen Vorgaben des Landes für innere Schulangelegenheiten bescheren.

Die Bewirtschaftung von Personal- und Sachmitteln muss von den Teilnehmern am Modellprojekt wahrgenommen werden. Bei der Mitwirkung der Schule und der inneren Organisation sowie der Unterricht-Gestaltung handelt es sich lediglich um Optionen.

ERWARTUNGEN AN SCHULTRÄGER

In der Projektskizze des Landes sind einige Anforderungen an die interessierten Kommunen formuliert. So setzt die Teilnahme einen Beschluss des Rates voraus. Die

Kommune ermöglicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Schulen die erweiterte Personal- und Sachmittel-Bewirtschaftung und unterstützt sie dabei. Sie richtet nach den Vorstellungen des Schulministeriums ein „regionales/lokales Bildungsbüro“ sowie einen „regionalen/lokalen Schulentwicklungsfonds“ ein.

Der Schulträger fördert die Arbeit in den Modellschulen durch das „örtliche Projektbüro“. Von den Schulträgern erwartet das Land, dass sie die Kosten der regionalen Bildungsbüros wie der Fortbildung der kom-

munalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen sowie Mittel für schulische und regionale Entwicklungsprojekte im Rahmen regionaler Schulentwicklungsfonds beisteuern.

Bei dem örtlichen Projektbüro und dem Bildungsbüro handelt es sich um eine Einheit. Damit soll sichergestellt werden, dass die beteiligten Schulen und die Schulaufsicht im Sinne einer Vernetzung jederzeit einen Ansprechpartner haben. Nicht jeder Schulträger ist verpflichtet, ein Projektbüro einzurichten. Aus einer bestimmten Region



Foto: Lehrer

Über ein eigenes Sachmittel-Budget könnten Schulen bei der Ausgestaltung des Schulgeländes stärker mitwirken

- etwa dem Kreis - sollen sich nach Vorstellung des Landes aber möglichst viele Schulträger und Schulen aller Schulformen an dem Projekt beteiligen.

Auf diese Weise sollen - ähnlich dem Projekt „Schule & Co“ von Bertelsmann Stiftung und Land - „regionale Bildungslandschaften“ entstehen. Die Vernetzung könnte von einem oder mehreren Projektbüros sichergestellt werden. Genaue Vorstellungen über die Ausgestaltung der Projektbüros gibt es derzeit nicht.

■ KOSTEN UNKLAR

Zur Frage der Kosten für den Schulträger hat das Land bislang keine klare Antwort gegeben. Im Schulministerium bestehen offenbar unterschiedliche Vorstellungen: von „kostenneutral – auch möglich für Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept“ bis „ein gewisser Beitrag des Schulträgers ist erforderlich“.

Die Vertreter des Schulministeriums weisen darauf hin, dass aufgrund der Selbstständigkeit der Projekt-Schulen in den Schulverwaltungsämtern Stundenkontingente frei würden. Dies bedeute eine finanzielle Entlastung der Kommunen. Ob dies eintritt, lässt sich erst nach Prüfung der Verhältnisse in jeder einzelnen Kommune mit Sicher-

heit sagen. Vorab ist zu entscheiden, welche Aufgaben bei Projekt-Teilnahme nicht mehr vom Schulverwaltungsamt, sondern direkt von den Schulen wahrgenommen werden.

Unklar ist auch, wie viele kommunale Mittel in das vorgesehene gemeinsame Budget mit dem Land fließen sollen. Die Kosten hängen von der Anzahl der Schulen, die sich an dem Modellprojekt beteiligen wollen, ab. Die Ausgaben dürften sich erst berechnen lassen, wenn das Land dem Schulträger eine Kooperationsvereinbarung vorlegt.

Aus dieser Vereinbarung wird sich die konkrete Unterstützungsleistung der Kommune ergeben. Soweit ein erheblicher finanzieller Beitrag des Schulträgers erforderlich sein sollte und die Kommune dazu nicht bereit ist, besteht die Möglichkeit, auf der örtlichen Ebene einen gemeinnützigen Verein zur Unterstützung des Projektes zu gründen.

■ GESETZESÄNDERUNGEN

Zur Durchführung des Projektes sind nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Schulen vom 11.05.2001 (NRW-Landtags-Drucksache 13/1173) zahlreiche gesetzliche Änderungen nötig. So sieht Artikel 1 des Gesetzentwurfes eine Öffnungsklausel vor. Damit soll innerhalb von sechs Schuljahren - im Rahmen zeitlich und regional begrenzter Projekte - erprobt wer-

SERVICE

FÖRDERER GEWINNEN

Kann die Kommune als Schulträger ihren Beitrag zum Modellprojekt nicht leisten, besteht die Möglichkeit, einen gemeinnützigen Verein zur Unterstützung des Projektes zu gründen. Frühzeitig sollten Kontakte zu möglichen Förderern hergestellt werden. Dazu kommen insbesondere die örtlichen Sparkassen sowie Institutionen oder Firmen in Betracht, die bereit sind, sich im Bildungsbereich finanziell zu engagieren.

den, wie durch eigenverantwortliche Steuerung der Schulen die Qualität von Unterricht und Erziehung verbessert werden kann und wie Personal- und Sachmittel effizienter einzusetzen sind.

Konkret sollen den SchulleiterInnen Befugnisse von Dienstvorgesetzten übertragen werden. Die Schule selbst soll eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts bleiben. Darüber hinaus soll an jeder Schule eine Dienststelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz eingerichtet werden. Für sie tritt der Lehrerrat an die Stelle des Personalrats.

Darüber hinaus sieht der Entwurf vor, dass Land und Schulträger den am Projekt teilnehmenden Schulen im Rahmen der Kooperationsvereinbarung Stellen, Personal- und Sachmittel im Rahmen eines einheitli-

BUCHTIPP

SCHRITTE AUF DEM WEG ZUM DIGITALEN RATHAUS

Organisationsbetrachtungen, Verschlüsselungen, Elektronische Signatur, erstellt vom Arbeitskreis „Digitale Signatur / Chipkarten“ des Deutschen Städtetages, Arbeitsgruppe 5, Reihe H, Heft 45, ISBN 3-88082-207-7, ISSN 0344-2519

Die öffentliche Verwaltung steht vor einem Paradigmenwechsel: Waren technische Innovationen bisher in erster Linie dazu da, verwaltungsinterne Abläufe effektiver zu machen, zielen neue Informations- und Kommunikationstechniken auf den Kontakt der Verwaltung mit den BürgerInnen und der Wirtschaft. Neue Organisationsformen der Verwaltung sind ebenso gefragt wie technische Innovationen. Dabei muss der Rechtssicherheit dieselbe Aufmerksamkeit geschenkt werden wie dem Datenschutz.

Der Verschlüsselung und der digitalen Signatur kommt in der Kommunalverwaltung wachsende Bedeutung zu. Nach dem Leitfaden „Digitale Signatur auf der Basis multifunktionaler Chipkarten“ hat der Arbeitskreis „Digitale Signatur / Chipkarten“ des DST mit diesem Band eine weitere Arbeitshilfe erstellt, die insbesondere organisatorischen Fragen Rechnung trägt.



chen Budgets zur selbständigen Bewirtschaftung zur Verfügung stellen.

■ MEHR PERSONALKOMPETENZ

Artikel 2 des Gesetzesentwurfes sieht eine Änderung weiterer Gesetzesvorschriften vor. So würden Einstellungen in befristete Arbeitsverhältnisse gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes nur dann der Mitbestimmung unterliegen, wenn sie für länger als ein Jahr angelegt sind.

Damit würde die Personalkompetenz der Schulleitung deutlich ausgeweitet. In zahlreichen Fällen könnten SchulleiterInnen ohne Mitwirkung des Lehrerrates Einstellungen für die Dauer eines Jahres vornehmen. Die Gewerkschaften bewerten die beabsichtigte Gesetzesänderung als „Generalangriff auf die Mitbestimmung“.

Artikel 2 des Gesetzesentwurfes sieht für diese Regelung landesweite Geltung vor. Dies hätte außerhalb des Kreises der Projekt-Schulen zur Folge, dass die Schulaufsicht - Kreis oder Bezirksregierung - über Einstellungen bis zu einem Jahr Dauer ohne Beteiligung des Personalrates entscheiden könnte. Dies ginge zu weit - die Vorschrift sollte auf die Projekt-Schulen beschränkt bleiben.

■ BUDGETIERUNG

Eine Änderung, die sich auf alle Kommunen auswirken würde, sieht Artikel 2 Ziffer 4 des Gesetzesentwurfes vor. Danach können die Kassengeschäfte für einen funktional begrenzten Aufgabenbereich von anderen Stellen der Verwaltung besorgt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung gewährleistet ist. Ferner soll es möglich sein, die Buchführung von den Kassengeschäften zu trennen.

Damit würde das Recht der Verwaltungsspitze ausgeweitet, andere Stellen der Verwaltung mit der Erledigung von Kassengeschäften zu beauftragen. Künftig könnten Teile der Verwaltung mit der Durchführung bestimmter Kassengeschäfte beauftragt werden.

Beseitigt würde so die - im übrigen fehlerhafte - gesetzliche Wertung, dass eine Kommune zwar einen Dritten mit der Erledigung der Kassengeschäfte beauftragen kann, nicht jedoch eine weitere Stelle innerhalb der Verwaltung. Dies dürfte zu erheblichen Erleichterungen im Rahmen einer Budgetierung führen. ●

Marktstände beleben das Ortsgeschehen

Vier Ortsteilen der Gemeinde Nettersheim und drei Ortsteilen der Stadt Olsberg brachte das Pilotprojekt „Dorfmarketing“ konkrete Erfolge - mit Breitenwirkung auch für andere NRW-Kommunen

Dorfmarketing ist ein Instrument, mit dem Inhalte der Dorfentwicklung bestimmt und deren Ziele effektiv umgesetzt werden können. Die Methode ist aus bekannten Stadtmarketing-Prozessen abgeleitet. Der Erfolg gründet sich auf nachhaltiges Engagement und Bereitschaft zur Selbsthilfe von Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen und Verbänden in den Dörfern Nordrhein-Westfalens.

Unter Federführung der beiden Landwirtschaftskammern in Nordrhein-Westfalen wurde 1999/2000 ein Pilotprojekt zum stadtintegrierten Dorfmarketing durchgeführt. Sieben Dörfer - vier Ortsteile der Gemeinde Nettersheim und drei Ortsteile der Stadt Olsberg - haben sich daran beteiligt.

Moderiert wurde der Marketing-Prozess durch eine Fachagentur, ein unabhängiger

Gutachter verfolgte das Geschehen. Dadurch kamen nicht nur konkrete Ergebnisse zu Stande - es konnten auch Empfehlungen zur Übertragung der Ergebnisse auf andere Gemeinden und Städte erarbeitet werden.

■ HANDLUNGS-AUFTRAG

Dorfmarketing ist ein Handlungsauftrag an die Dorfbevölkerung, die in wesentlichen Teilen über die Ziele der Ortsentwicklung, die Intensität ihres Engagements, aber auch über Erfolg oder Misserfolg örtlicher Projekte bestimmt. Ohne die Bereitschaft der Bevölkerung, als Hauptakteur tätig zu sein, kann Dorfmarketing nicht funktionieren.

Dorfmarketing ist stadtintegriert. Damit wird auf die besondere Situation der kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, wo seit der Gebietsreform keine selbstständigen Dörfer mehr bestehen, Rücksicht genommen.

Freilich haben die meisten Dörfer nach wie vor ihr Eigenleben, ihre Identität. Diese zu fördern, Initiativen sowie Eigenverantwortung bei der Ortsentwicklung zu stärken, ist das Anliegen des stadtintegrierten Dorfmarketing.

■ LOKALE AGENDA 21

Der Landeswettbewerb „Unser Dorf soll schöner werden - Unser Dorf hat Zukunft“ hat in den zurückliegenden Jahren verstärkt dem Strukturwandel in ländlichen Regionen Rechnung getragen. Konzeptionellen und strategischen Zielen kommt eine steigende Bedeutung zu. In seiner Zielsetzung entspricht der Dorfwettbewerb den Absichten einer lokalen Agenda 21.

Der Dorfwettbewerb bleibt aber Ereignis-orientiert, ist auf den Besuch der Bewertungskommission ausgerichtet. Hier kommt Dorfmarketing als ergänzendes Instrument hinzu. Dorfmarketing ist damit eine Fortentwicklung des Wettbewerbs.

DER AUTOR

Dr. Lutz Wetzlar ist Projektleiter für Dorfmarketing NRW bei der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe



Frucht des Dorfmarketing: Marktstände mit frischem Obst, Gemüse und Fisch in der Gemeinde Nettersheim

Fotos: Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe

Im Gegensatz zu Aktivitäten der lokalen Agenda 21 ist Dorfmarketing projektorientiert angelegt. Umsetzung der zuvor erarbeiteten Ziele in konkretes Handeln ist zentraler Bestandteil. Regelmäßige Berichterstattung über Erfolge oder auch Misserfolge fördert den Kommunikationsprozess im Dorf und verbessert die Eigenverantwortung aller Beteiligten.

■ ERFOLGSFAKTOREN

Dorfmarketing ist immer dann erfolgreich, wenn es den Akteuren gelingt, Engagement zu fördern und Motivation zu erhalten. Zu Beginn muss man sich über die Inhalte und die örtliche Zielsetzung verständigen. Dorfmarketing nutzt deshalb die begleitende örtliche Analyse, die Moderation durch Außenstehende sowie eigene Sachbeiträge, um der Dorfgemeinschaft einen einheitlichen Kenntnisstand über Stärken und Schwächen ihres Dorfes zu vermitteln.

Die im Pilotprojekt als wesentlich erkannten Erfolgsfaktoren sind:

- Verständigung über Ziele und Inhalte der Ortsentwicklung
- straffe Steuerung durch externe Moderatoren
- Einbeziehung von Politik und Verwaltung in Entscheidungsprozesse
- Klärung von Zuständigkeiten zwischen Dorfgemeinschaft, Rat und Verwaltung
- Kommunikation zwischen sämtlichen Beteiligten
- konsequente Öffentlichkeitsarbeit, um die Akzeptanz im Dorf sicher zu stellen

In allen Dörfern wurden im Zuge des moderierten Dorfmarketing sechs bis acht Themenbereiche - etwa Verkehr, Bauen und Wohnen, Natur und Landschaft, Dorfgemeinschaft - als Handlungsfelder festgelegt. Durch unterschiedliche Projekte oder kleinere Maßnahmen wurde versucht, diese Ziele zu erreichen.

Die von Dorf zu Dorf unterschiedlichen Themenkreise umreißen das individuelle Leitbild eines jeden Ortes, das der langfristigen Orientierung der BürgerInnen und damit der Festlegung neuer Ziele für den nachfolgenden Marketing-Prozess dient.

Als Beispiel für zahlreiche umgesetzte Projekte in den einzelnen Themenfeldern seien genannt:

Gemeinde Nettersheim

• **Jugend:** Im Ortsteil Marmagen unterstützen Rat und Verwaltung Initiativen zum Umbau einer ehemaligen Lehrerdienstwohnung und ungenutzter Klassenräume in einen Jugendtreff und eine Teestube. Jugendliche und Vereine erbringen Eigenleistung, der Kauf von Baumaterial wird durch Ortsfeste, Veranstaltungen oder durch Zuschüsse der Gemeinde finanziert.

• **Wirtschaft:** Für die Kerngemeinde Nettersheim konnten zwei Marktbetreiber gewonnen werden, die einmal pro Woche einen Stand mit frischem Obst und Gemüse sowie einen Verkaufsstand mit frischem Fisch aufstellen, was zu einer Belebung des Ortes beiträgt.

• **Tourismus:** Das Netz von überörtlichen Wanderwegen ist verbessert worden - unter anderem durch eine Schutzhütte im Ortsteil Zingsheim und die Aufstellung einer Ortsbegrüßungstafel für Gäste.

• **Versorgung:** Durch ein klares Bekenntnis der Dorfgemeinschaft zu „ihrem“ Lebensmittelgeschäft konnte im Ortsteil Tondorf die Grundversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs gesichert werden.

Stadt Olsberg

• **Verkehr:** Im Ortsteil Elleringhausen wurden in die viel befahrene Landstraße Querungshilfen eingebaut sowie an den Ortseingängen Baumtore gepflanzt.

• **Tourismus:** Im Ortsteil Bruchhausen arbeitet eine Vielzahl von Initiativen an der



Umbau der viel befahrenen Landstraße im Olsberger Ortsteil Elleringhausen als Ergebnis des Dorfmarketing-Prozesses

Verbesserung des Fremdenverkehrs und der Gästebetreuung.

• **Freizeit:** In Wulmeringhausen ist soeben ein Spiel- und Sportplatz für Ballspiele, Scouting, Eislauf im Winter und andere Aktivitäten eingeweiht worden. Der Platz wurde von den örtlichen Vereinen finanziert sowie in Eigenleistung - unter Mithilfe des städtischen Bauhofes - angelegt. ●

L I T E R A T U R

Eine Broschüre „Stadtintegriertes Dorfmarketing - Wegweiser für die Praxis“ kann bei der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe (Fax 0251-2376-833) oder bei der Landwirtschaftskammer Rheinland (Fax 0228-703-8489) angefordert werden.

Die Abschlussberichte zum Pilotprojekt können im Internet unter www.dorfwettbewerb.de/market5.htm herunter geladen oder bei der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe angefordert werden.

DAS LÄCHELN VOM RHEIN

Seit Mitte Mai präsentiert sich der Landschaftsverband Rheinland (LVR) mit neuem Gesicht. Das alte Logo, angelehnt an das Wappen mit preußischem Adler und Rhein, wurde durch ein **neues Signet** (Foto) ersetzt. Dieses zeigt ein lächelndes Gesicht und soll Sympathie, Offenheit und Freundlichkeit signalisieren. Farben und Linienführung stehen symbolhaft für das Rheinland: der blaue Fluss, das grüne Land sowie eine rote Brücke, die das Linksrheinische mit dem Rechtsrheinischen verbindet. Grün und Rot sind bekanntlich auch die Farben von Nordrhein-Westfalen. Das Signet mit dem Verbandsnamen wurde zudem um ein Motto ergänzt: **Qualität für Menschen.**



Satzungsmuster „Straßenbaubeitragsrecht“

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW hat in Abstimmung mit dem Innenministerium des Landes NRW ein neues Muster einer Straßenbaubeitragsatzung gemäß § 8 KAG NRW erarbeitet. Das Muster sowie die ebenfalls gemeinsam erstellten Erläuterungen werden nachfolgend veröffentlicht.

Muster einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt/Gemeinde vom

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW 2000 S. 245) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NRW 1999, S. 718) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt/Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt/Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung

Die Städte und Gemeinden erheben für Erneuerung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von deren Anliegern Straßenausbaubeiträge. Nach dem Grundsatz der Abgabengerechtigkeit müssen die entstehenden Kosten für derartige Maßnahmen entsprechend den Vorteilen für die Allgemeinheit auf der einen Seite und für die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke auf der anderen Seite verteilt werden.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Lage insbesondere der Gemeinden mit Haushalts sicherungskonzept und dem Grundsatz, dass die Allgemeinheit nicht mit Kosten belastet werden sollte, soweit Private davon profitieren, haben sich das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie der Ausschuss für Verkehr und Strukturpolitik dafür ausgesprochen, das Verhältnis der Kostenbelastung zwischen der Allgemeinheit und den Anliegern neu zu überdenken. Dem Interesse der betroffenen Bürger an einer maßvollen Kostenentwicklung soll dabei Rechnung getragen werden durch eine bescheidene Straßenausstattung im Rahmen einer kommunalen Straßenerhaltungsstrategie, eine frühzeitige Einbindung der Anlieger in Planung und Kalkulation sowie eine möglichst geringe Belastung jedes einzelnen durch volle Ausschöpfung rechtlich möglicher Veranlagungsgebiete.

Die Geschäftsstelle des StGB NRW ist diesem Petition nachgekommen und hat in Abstimmung mit dem NRW-Innenministerium sowie in Zusammenarbeit mit kommunalen Praktikern dieses neue Muster einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen erarbeitet.

der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

- a) Radwegen,
- b) Gehwegen,
- c) Beleuchtungseinrichtungen,
- d) Entwässerungseinrichtungen,
- e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- f) Parkflächen,
- g) unselbständige Grünanlagen,
- h) Mischflächen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt/Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt/Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt/Gemeinde

Tabelle: Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und anrechenbare Breiten der Anlagen

bei (Straßenart)	Anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im übrigen	
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 - 80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	nicht vorgesehen	50 - 80 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 - 60 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 - 60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 - 40 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	10 - 40 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 - 70 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	40 - 70 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 - 80 v.H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	60 - 80 v.H.
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	-	30 - 80 v.H.
f) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	50 - 70 v.H.

den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie in der nebenstehenden Tabelle festgesetzt. Bei Wirtschaftswegen beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen 50 - 80 v. H., die anrechenbare Breite wird mit 3,00 m festgesetzt.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgänger geschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Haupteerschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

(7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 - 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Da-

bei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

Das Gleiche gilt für Anlagen oder deren Teilanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind (z. B. Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, kombinierte Geh- und Radwege).

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) die Fläche, die baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden kann.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,

- a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von ... m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und

einer im Abstand von ... m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die zulässige oder tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der zulässigen oder tatsächlichen Nutzung.

(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen),
- g) 0,5 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, sowie bei Grundstücken im Außenbereich.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt

als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrundegelegt.

d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrundegelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

§ 6 Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 7 Kostenspaltung

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,

2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. Parkflächen,
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen.

§ 8
Vorausleistungen
und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 9
Entstehung der
Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der

- a) endgültigen Herstellung der Anlage
- b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 6
- c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 7.

(2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt/Gemeinde übergegangen sind.

§ 10
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 11
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 12
Entscheidung durch den Bürgermeister/
die Bürgermeisterin

Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über

die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

**Erläuterungen zum Muster einer Satzung über die Erhebung von
Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen**

Allgemeine Vorbemerkungen

Das Muster einer Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG wurde von den Geschäftsstellen des Städte- und Gemeindebundes NRW und des Städtetages NRW in Abstimmung mit dem Innenministerium des Landes zuletzt im August 1992 grundlegend überarbeitet. Es hat sich als Empfehlung für die kommunale Praxis bewährt. Darauf aufbauende kommunale Satzungen wurden vielfach in verwaltungsgerichtlichen Verfahren auf ihre Rechtswirksamkeit hin überprüft und erfuhren keine wesentlichen Beanstandungen. Die Entwicklungen in der straßenbaubeitragsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung der vergangenen Jahre wie auch die Beitragsentwicklung in anderen Bundesländern machen allerdings eine Anpassung an die aktuellen Verhältnisse erforderlich.

Eine wesentliche Änderung der Mustersatzung besteht darin, daß bezüglich der Anteilssätze Spannweiten aufgezeigt werden, die eine durch den Ortsgesetzgeber zu konkretisierende Annäherung an die jeweils vermittelten Vorteile als Ausfluss der hoheitlichen Abgabengerechtigkeit und der kommunalen Haushaltsgrundsätze darstellen. Um dabei gleichzeitig dem Anliegen der beitragspflichtigen Bürger nach einer maßvollen Kostenentwicklung Rechnung zu tragen, wurden im neuen Satzungsmuster Anpassungen zur frühzeitigen Einbindung und Beteiligung der Anlieger/Beitragspflichtigen in Planung und Kalkulation (bspw. durch Straffung der Regelungen zu Einzelsatzungen) sowie zur Ausschöpfung rechtlich möglicher Veranlagungsgebiete (Beispiel: Wirtschaftswege, Anlagen im Außenbereich) und damit einer Verteilung der Kosten auf "möglichst viele Schultern" von Bevorteilten vorgenommen.

Im Vergleich der Bundesländer hat die bisherige Mustersatzung in Nordrhein-Westfalen Vorteilssätze der Anlieger vorgesehen, die eher als Mindestsätze zu verstehen waren, von den Städten und Gemeinden jedoch weitgehend unverändert übernommen wurden.

Bei der Abwägung über das Verhältnis von Gemeindeanteilen und Anliegeranteilen muss zunächst der Grad des durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Anlage für die Allgemeinheit gebotenen Vorteils ermittelt werden. Der wirtschaftliche Vorteil der Allgemeinheit (Gemeindeanteil), der mit dem Vorteil

der Anlieger korrespondiert, hängt wesentlich von der Verkehrsbedeutung der jeweiligen Straße und ihrer Teileinrichtungen ab. Bei der Festlegung des Gemeindeanteils ist insofern der unterschiedlichen Verkehrsbedeutung der Straßen Rechnung zu tragen.

Des Weiteren sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 75 GO NW zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie § 76 Abs. 2 GO NW zu berücksichtigen, wonach die Gemeinden ihre Einnahmen in erster Linie – soweit vertretbar und geboten – aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen und erst in zweiter Linie aus Steuern zu beschaffen haben. Angesichts der Beitragserhebungspflicht dem Grunde nach kann diese Vorschrift allerdings nur noch Wirkungen für das Verteilungsverhältnis erzeugen. Nach der Rechtsprechung des OVG NW ist den Gemeinden bei der Bestimmung des Vertretbaren und Gebotenen grundsätzlich ein Ermessensspielraum eröffnet. Dabei gilt jedoch die grundsätzliche Verpflichtung zur vollständigen Ausschöpfung der Einnahmequellen im besonderen Maße für diejenigen Gemeinden, die bereits über längere Zeit hinweg ihre Haushaltsrechnungen mit einem Fehlbetrag abgeschlossen haben. Hinter dieser Verpflichtung müssen andere Erwägungen, die ansonsten von einer Abgabenerhebung Abstand nehmen lassen könnten, zurücktreten.

Ein Satzungsmuster hat zur Aufgabe, dem Anwender in der kommunalen Praxis eine durchdachte, rechtlich abgesicherte und möglichst detaillierte Arbeitsgrundlage für die Erstellung der Satzungen vor Ort zu bieten.

Die darin zum Ausdruck kommende Anwendungsempfehlung darf aber nicht dahingehend missverstanden werden, dass das Muster jeder Situation in der kommunalen Praxis gerecht wird und demgemäß unreflektiert im Wortlaut übernehmbar ist. Daher kann es notwendig sein, im Einzelfall eine abweichende Regelung zu treffen, wenn durch eine Maßnahme größere, keine oder geringere Vorteile geboten werden (vgl. § 4 Abs. 9).

Es muss daher stets überprüft werden, ob die Regelungen des Satzungsmusters die örtlichen Verhältnisse einzeln erfassen können. Ist das der Fall, dann bestehen allerdings keinerlei Einwendungen gegen eine wortgetreue Übernahme.

Bewusst offengelassene Punkte, Rahmensetzungen oder alternativ zu verstehende Passagen sind naturgemäß stets den Gegebenheiten vor Ort anzupassen.

Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Satzungsmusters

Zu § 1:

Das Satzungsmuster basiert im Unterschied zum bisherigen Muster auf der Anwendung des Anlagenbegriffs nach § 8 KAG. Dies erscheint trotz der rechtstheoretischen und praktischen Unterschiede bei der Anwendung der Anlagenbegriffe im Erschließungsbeitragsrecht und im Straßenbaubeitragsrecht angezeigt, weil sich diese Unterschiede in der Praxis der Rechtsanwendung und auch in der Rechtsprechung immer mehr nivellieren, wie das Urteil des OVG NW vom 5.7.1990 - 2 A 1691/88 - (n.v.) mit seinen klärenden Ausführungen zum Anlagenbegriff nach § 8 KAG NW beweist.

Die Verwendung des Anlagenbegriffes erscheint zum einen vorteilsgerechter, weil allen Anliegern, denen durch eine Maßnahme ein Vorteil vermittelt wird, grsl. auch ein Beitrag als Gegenleistung auferlegt wird. Der Erschließungsanlagenbegriff führt dagegen zu entgeltlosen Bereicherungen von Anliegern beispielsweise von öffentlichen Anlagen im Außenbereich oder von Wirtschaftswegen zu Lasten anderer Beitragspflichtiger oder der übrigen Gemeindeeinwohner. Die Abgrenzbarkeit der Anlage nach § 8 KAG wird zudem vielfach einfacher sein, weil sie mittels des gemeindlichen Bauprogramms erfolgt.

Schließlich hilft die Anwendung des Anlagenbegriffs nach § 8 KAG, Verwaltungsaufwand und Fehler im Verwaltungsverfahren zu vermeiden, da beim Erschließungsanlagenbegriff häufig erforderliche Beschlüsse (z.B. Abschnittsbildung, Zusammenfassungsentscheidung) entfallen können.

Selbstverständlich bleibt es jeder Gemeinde selbst überlassen, für welche Fassung sie sich u.a. aufgrund eigener Erfahrungen oder örtlicher Gegebenheiten entscheidet. Entschließt sich der Satzungsgeber zur Verwendung des Erschließungsanlagenbegriffs, so ist dem - abweichend vom Satzungsmuster - bei der Formulierung der nachfolgenden Satzungs Vorschriften Rechnung zu tragen; das heißt, es ist dann durchgehend auf Erschließungsanlagen abzustellen. § 1 der Satzung könnte dann folgendermaßen lauten:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt/Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung Die (nochmalige) Herstellung oder Verbesserung

von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziffern 2 bis 5 BauGB oder nicht nach §§ 127 ff BauGB beitragspflichtigen Erschließungsanlagen werden durch das Satzungsmuster nicht erfasst. Die weitere Rechtsentwicklung zur Frage der Berücksichtigung des Entgeltlichkeitsprinzips auch für diese "öffentlichen Einrichtungen und Anlagen" bleibt abzuwarten.

Schließlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass bei einem Wechsel des Anlagenbegriffs vom Erschließungsanlagenbegriff zum straßenbaubeitragsrechtlichen Anlagenbegriff Beitragspflichten zur Entstehung gelangen, die wegen einer vor der Satzungsänderung noch nicht erfolgten Abschnittsbildung noch nicht entstanden waren. Der Wechsel des Anlagenbegriffs mit rückwirkender Kraft ist nicht zulässig, vgl. OVG Münster, Urteil vom 17.5.1990 - 2 A 507/88 -.

Zu § 2:

Soweit bei Satzungs erlass absehbar ist, dass "gemeinsame Geh- und Radwege" ausgebaut und refinanziert werden müssen, empfiehlt sich deren Erwähnung in § 2 Abs. 1 Ziffer 4 unter der Voraussetzung, dass zugleich die Anteile der Beitragspflichtigen und anrechenbaren Breiten in § 4 Abs. 3 bestimmt werden.

Zu § 3:

Das Satzungsmuster stellt ab auf die Aufwandsermittlung nach tatsächlichen Aufwendungen. Statt dessen kann der Aufwand auch nach Einheitssätzen ermittelt werden (§ 8 Abs. 4 Satz 2 KAG); die Einheitssätze sind in der Satzung festzulegen.

Bisherige praktische Erfahrungen lassen dies je-

doch nicht als empfehlenswert erscheinen, zumal die zur Anwendung kommenden Einheitssätze möglichst nahe an die tatsächlichen Kosten herankommen müssen. Denn bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes nach Einheitssätzen sind diejenigen Einheitssätze heranzuziehen, die im Zeitpunkt des Abschlusses der Herstellungsarbeiten für die Erschließungsanlage Gültigkeit haben. Dies hat zur Konsequenz, dass die Einheitssätze regelmäßig - sinnvollerweise jährlich - zu überprüfen und erforderlichenfalls durch Satzung neu festzusetzen sind. Die Ermittlung nach Einheitssätzen hat in Nordrhein-Westfalen keine praktische Relevanz erlangt.

Zu § 4 Abs. 3:

Das Muster empfiehlt - anders als in der bisherigen Mustersatzung - keinen konkreten Anteilssatz, der von den Kommunen in der Vergangenheit häufig ohne Anpassung auf die eigenen Verhältnisse übernommen worden war. Es ist vielmehr erforderlich, aus dem im Muster gegebenen Rahmen einen konkreten, auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmten Anteilssatz zu bemessen. Die Angabe einer Spanne oder eines Mindestsatzes ist in der gemeindlichen Ausbaubeitragsatzung wegen mangelnder Bestimmtheit unzulässig, weil alle Modifikationen in der Satzung selbst geregelt sein müssen und nicht der Entscheidung der Gemeinde außerhalb einer Satzung überlassen bleiben dürfen (OVG Lüneburg, Urteil vom 23.1.1976 - VI A 78/75 -).

Wird im Einzelfall der durch eine beitragsfähige Maßnahme vermittelte Vorteil des Anliegers bzw. der Allgemeinheit nach Einschätzung der Gemeinde durch den Anliegeranteil in der Beitragsatzung nicht korrekt abgebildet, so besteht die Möglichkeit, über § 4 Abs. 9 eine Einzelfallregelung vorzunehmen.

JUBILÄUM IN RATINGEN

Ihr 725-jähriges Bestehen feiert die Stadt Ratingen in diesem Jahr mit mehr als 100 Veranstaltungen. Höhepunkt war die Festwoche vom 14. bis 24. Juni. Bei der „Kulinarischen Meile“ verwandelte sich der **Marktplatz** (Foto) in einen Gourmet-Treffpunkt. Beim Festakt in der Stadthalle konnte Bürgermeister Wolfgang Die-drich rund 1.000 Gäste begrüßen. Ein musikalisches Glanzlicht setzte die Aufführung der „Carmina Burana“ von Carl Orff, bei der rund 200 SängerInnen mitwirkten. Als fränkische Siedlung in der Nähe zweier wichtiger Fernstraßen ist Ratingen bereits 849 urkundlich nachweisbar. Am 11. Dezember 1276 verlieh Graf Adolf von Berg dem Ort Stadtrechte. Die Stadt mit rund 91.000 Einwohnern ist damit älter als die „große Schwester“ Düsseldorf.



In § 4 Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 waren jeweils unter lit. f) Regelungen für unselbständige Grünanlagen vorzusehen, da Grünstreifen weder Teil der Fahrbahn noch Teil der Gehwege sind, vgl. OVG Münster, Urteil vom 22.4.1985 - 2 A 265/82 -. Sie sind lediglich abrechenbar, wenn die Satzung einen Anteilssatz für solche Teileinrichtungen vorsieht, vgl. Driehaus, a.a.O., Rdnr. 246, 326. Die anrechenbaren Breiten wurden jeweils mit 2 m gewählt.

Die anrechenbaren Breiten für Parkstreifen in Anliegerstraßen und Haupterschließungsstraßen wurden auf 5 m angehoben, vgl. § 4 Abs. 3 Ziffern 1 und 2 lit. c), um auch Schräg- oder Senkrecht-parkstreifen erfassen zu können.

Für Radwege mit Zweirichtungsverkehr reichte die bisherige Höchstbreite von 1,75 m nicht aus. Nach der Neufassung des § 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 1.10.1998 und den dazu vom Bundesministerium für Verkehr erlassenen Verwaltungsvorschriften sollen baulich angelegte Radwege für den Einrichtungsverkehr möglichst eine Breite von 2,00 m, für den Zweirichtungsverkehr möglichst eine Breite von 2,40 m haben. Die EAE 95 empfehlen für Radwege mit Einrichtungsverkehr eine Breite von 1,00 bis 1,60 m + 0,75 Sicherheitsabstand, bei Zweirichtungsverkehr 1,60 m + 0,40 m Sicherheitsabstand.

Auch für nicht straßenrechtlich öffentliche Verkehrsanlagen, die aufgrund öffentlich rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellt worden sind, können Beiträge erhoben werden, da sie jedenfalls öffentliche Anlagen im Sinne der straßenbaubeitragsrechtlichen Vorschriften sind. Dies gilt insbesondere für die Wirtschaftswege (vgl. OVG Münster, Urteil vom 1.6.1977 - II A 1475/75 -). Der hohe Anliegeranteil in der Mustersatzung rechtfertigt sich daraus, dass derartige Wege als sog. Interessentenwege vorrangig dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen.

Zu § 4 Abs. 4:

Die in § 4 Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Teilanlagen können an einer bestimmten Stelle durchaus breiter sein, als es den Höchstmaßen des Abs. 3 entspricht, wenn sie zum Ausgleich dafür an anderer Stelle schmaler sind. Die Breiten sind demnach Durchschnittsbreiten, die dann nicht überschritten sind, wenn bei Teilung der Fläche der Teilanlage durch deren Länge die rechnerisch gefundene Maßzahl nicht größer ist als die satzungsgemäße Breite.

Eine Satzungsregelung, die die anrechenbare Breite für Teilanlagen beschränkt, ohne auf die durchschnittliche Breite abzustellen, hat zur Folge, dass alle Flächen der Anlage nicht angesetzt werden können, die diese Breite überschreiten. Zur Ermittlung der Kosten für Flächen, die wegen

Überschreitung der anrechenbaren Breite abzusetzen sind vgl. OVG Münster, Urteil vom 15.11.1991 - 2 A 222/90 -.

Zu § 4 Abs. 5:

Der Rechtsprechung des OVG Münster folgend, wurde in Abs. 5 festgelegt, dass für Fußgänger-geschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen die Anteile der Beitragspflichtigen sowie die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgelegt werden.

Diese Regelung entspricht dem Gebot, die den Eigentümern der durch diese beitragspflichtigen Erschließungsanlagen zukommenden wirtschaftlichen Vorteile anhand der im Einzelfall vorliegenden besonderen Situation zu ermitteln (vgl. OVG Münster, Urteil vom 26.10.1987 - 2 A 490/86 -).

Zu § 4 Abs. 6:

Zur Kennzeichnung der Straßenarten bedarf es der Funktionsbeschreibungen in § 4 Abs. 6, die in den Ziffern 6 und 7 ergänzt wurden. Die bisher im Text der Mustersatzung auftauchenden Definitionen der Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigten Bereiche und sonstigen Fußgängerstraßen gehören nicht in den Text einer Regelsatzung, weil für diese Anlagen Einzelsatzungen vorgesehen sind (vgl. § 4 Abs. 5). Die Begriffsbestimmung als solche - als Voraussetzung einer Einzelsatzung - gilt selbstverständlich weiterhin:

- Fußgängergeschäftsstraßen: Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
- verkehrsberuhigte Bereiche: Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können, und entsprechend § 42 Abs. 4 a) StVO mit Verkehrszeichen 325/326 als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen sind,
- sonstige Fußgängerstraßen: Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

Zu § 4 Abs. 7:

§ 4 Abs. 7 enthält eine Regelung für Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege, die der besonderen Vorteilssituation Rechnung trägt und den Erlass von Einzelsatzungen erübrigt.

Eine der einseitigen Anbausituation Rechnung tragende Satzungsbestimmung ist nach der

Rechtsprechung des OVG Münster erforderlich, wenn nach den Tatbestandsregelungen der Satzung nur die baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücke, nicht aber auch die (auf der anderen Straßenseite gelegenen) land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen der Beitragspflicht unterliegen oder ausgedehnte andere Anlagen zu einer gegenüber dem Regelfall zweiseitiger Bebauung atypischen Situation führen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 28.6.1982 - 2 A 732/80 - und vom 18.10.1989 - 2 A 303/87 -).

Zu § 4 Abs. 9:

Zu den Anlagen, für die der Erlass von Einzelsatzungen unumgänglich ist, gehören Plätze i.S.v. § 1, Fußgängerzonen etc., weil der Umfang des beitragsfähigen Aufwandes, die Anteile der Beitragspflichtigen und anrechenbaren Breiten aus den Vorschriften der §§ 2 und 4 nicht entnommen werden können. Eine generelle hinreichend eindeutige Festlegung der Abgabentatbestände ist nicht möglich.

Zu § 5:

Das Satzungsmuster enthält eine Verteilungsregelung, die unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen des Straßenbaubeitragsrechts an die Verteilungsregelung im Muster der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände für eine Satzung über die Erhebung der Erschließungsbeiträge angeglichen ist (veröffentlicht als Arbeitshilfe 7 der Bundesvereinigung). Die Verwendung des Begriffs „erschlossen“ in § 5 Abs. 1 Satz 1 knüpft an die Rechtsprechung des OVG Münster an, wonach land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Außenbereich nicht dem Kreis der „erschlossenen“ Grundstücke zuzuordnen sind, wenn durch die Beschränkung des Anlagenbegriffs auf „Erschließungsanlagen“ oder durch entsprechende Festlegung in § 4 der Satzung (Festlegung der Anliegervorteile und anrechenbaren Breiten nur für geplante Gebiete und im Zusammenhang bebauten Ortsteile) nur die Erschließung maßgeblich sein soll, welche die gewerbliche und bauliche Nutzung ermöglicht (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15.3.1989 - 2 A 962/86 - u.v. 18.10.1989 - 2 A 2185/86 -, a.A. Driehaus, a.a.O., Rdnr. 405).

Das Satzungsmuster verzichtet auf eine Regelung für „mehrfach“-erschlossene Grundstücke, die anders als im Erschließungsbeitragsrecht in der dort üblichen undifferenzierten Form nicht zulässig ist. Im Straßenbaubeitragsrecht kann eine Ermäßigungsregelung mit dem Ziel der Umverteilung der ausfallenden Beitragsanteile auf die übrigen Beitragspflichtigen nur vorgesehen werden, wenn die eine Straße, an die das Grundstück grenzt, bereits eine Ausstattung besitzt, die die andere Straße durch die abzurechnende Baumaßnahme erst erhalten hat (vgl. Driehaus, a.a.O., Rdnr. 481 - 485).

Wird eine Ermäßigungsregelung für erforderlichlich gehalten, muss ihre Anwendung konditionell an die Erfüllung der vorstehend aufgezeigten Voraussetzung geknüpft werden. Dabei ist es sinnvoll, eine Reduzierung des Flächenansatzes für jede Teileinrichtung gesondert vorzunehmen.

Zu § 5 Abs. 3 Satz 1:

Gegenüber der bisherigen Formulierung erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtsprechung. Danach sind nicht nur Grundstücke im beplanten Bereich, sondern auch Grundstücke im Innenbereich vollständig in den Kreis der erschlossenen Grundstücke einzubeziehen (vgl. Urteil Niedersächsisches OVG vom 22.1.1997 - 9 L 6290/95 -, NdsVBl 97, 180). Nach der neueren Rechtsprechung des OVG NW sind neben Grundstücken im beplanten und unbeplanten Innenbereich auch bebauten Grundstücke im Außenbereich in den Kreis der erschlossenen Grundstücke einzubeziehen, wenn die Verteilungsregelung der Satzung ansonsten nur Grundstücke im beplanten Bereich bzw. Innenbereich erfasst (Urteil vom 2.9.1998 - 15 A 7653/95 -, GemHH 8/2000). Die Anordnung einer Tiefenbegrenzung ist nicht zulässig für Grundstücke, die in vollem Umfang dem unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) zuzuordnen sind und wegen dieser Lage insgesamt Baulandqualität haben. Ausschließlich zur Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich ist es in Zweifelsfällen zulässig, durch eine Tiefenbegrenzung in der Satzung zum Ausdruck zu bringen, dass ein Grundstück nur zu einem Teil als Bauland zu qualifizieren ist und somit auch nur insoweit der Beitragspflicht unterliegt (vgl. Urteil Niedersächsisches OVG vom 22.1.1997 - 9 L 6290/95 - NdsVBl 97, 180).

Zu § 5 Abs. 3 Satz 2:

Werden einzelne Grundstücke tatsächlich über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich oder gewerblich genutzt, muss die Fläche, auf die sich die übergreifende Nutzung bezieht, bei der Aufwandsverteilung berücksichtigt werden (vgl. Driehaus, a.a.O., Rdnr. 412). Bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus zulässig ist (gewerbliche Nutzung, Zulässigkeit der Bebauung in z. Baulinie), erscheint es geboten, bei der Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 3 Satz 2 auch die Nutzungen zu erfassen, die über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus zulässig sind.

Eine Tiefenbegrenzung kommt grundsätzlich nicht in Betracht für Grundstücke, die in der ganzen Fläche einheitlich genutzt werden, wie z.B. Sportplätze (OVG Münster, Urteil vom 22.3.1990 - 2 A 2683/87 -). Bei solchen Grundstücken erstreckt sich nämlich der wirtschaftliche Vorteil auf das Grundstück in seiner gesamten Tiefe.

Ausnahmen für Friedhöfe und Kleingartengelände sind möglich (vgl. Driehaus, a.a.O., Rdnr. 411).

Zu § 5 Abs. 4:

Die Beitragsbelastung der einzelnen Grundstücke im Abrechnungsgebiet muss nicht in demselben Verhältnis stehen, in dem sich deren bauliche oder sonstige Nutzbarkeit zueinander verhalten. Es genügt eine Verteilungsregelung, die erhebliche, hinreichend abgrenzbare Unterschiede der baulichen oder sonstigen Nutzung in typischen Fallgruppen nach Art und Maß dieser Nutzung angemessen vorteilsgerecht und zugleich in der Weise erfaßt, dass das Heranziehungsverfahren praktikabel und überschaubar bleibt (vgl. Driehaus, a.a.O., Rdnr. 449). Eine Bindung der Nutzungsfaktoren an die in der Tabelle des § 17 Abs. 1 BauNVO enthaltenen Geschossflächenzahlen ist nicht geboten.

Eine Staffelung der Nutzungsfaktoren aufgrund einer Bewertung der Bebaubarkeit

eingeschossig mit 1
zweigeschossig mit 1,25
dreigeschossig mit 1,50

vier- und fünfgeschossig mit 1,75
sechs- und mehrgeschossig mit 2

ist im Erschließungsbeitragsrecht ebenso anerkannt (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.1.1979 - 4 C 61-68 u. 80-84, 75 - (DVBl. 1979, 781) wie eine Regelung, die bei anfangs gleicher Staffelung die vier- bzw. fünfgeschossige Bebaubarkeit verschieden bewertet (1,70 bzw. 1,85) und bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit bereits bei 1,95 endet (vgl. BVerwG, Urteil vom 7.3.1980 - 4 C 40.78 - (KStZ 1981,9)). Die im Erschließungsbeitragsrecht anerkannten Verteilungsmaßstäbe sind auch im Straßenbaubeitragsrecht geeignet, dem Vorteilsprinzip und Differenzierungsgebot Rechnung zu tragen.

Die Verteilungsregelung des Satzungsmusters, die die Bebaubarkeit bei einer Zusammenfassung der vier- und fünf-, bzw. sechs- und mehrgeschossigen Nutzung mit 1,0, 1,3, 1,5, 1,6, 1,7 bewertet, ist näher an das Modell des § 17 Abs. 1 BauNVO angelehnt, wobei allerdings die Steigerungen, die sich aus § 17 BauNVO ergeben - z.B. bei den gewerblich nutzbaren Grundstücken - nicht im höchstmöglichen Umfang übernommen werden; die Rechtsprechung läßt dies zu. Die Tatsache, dass mit der am 27.1.1990 in Kraft

KKG
www.isp-kommunal.de

Software für die Beitragssachbearbeitung

KKG ist die bundesweit führende Software für die Beitragssachbearbeitung.
KKG erstellt nicht nur Beitragsbescheide, sondern erledigt alle Korrespondenzen, bietet Wiedervorlagen und die elektronische Akte zum Fall.
KKG hilft mit GIS-Funktionen zur Flächenbestimmung und der Kassenschnittstelle zur automatischen Sollstellungsübergabe.
KKG verfügt über Funktionen zur Abbildung aller beitragsrechtlichen Spezialitäten. Von der abschnittswisen Grundstücksbewertung bis hin zu klassifizierten Straßen mit Eckgrundstücken.
KKG ist bei weit über 500 Anwendern im gesamten Bundesgebiet im Einsatz. Von der kleinsten Verwaltung bis hin zu vielen Landeshauptstädten.
KKG können Sie in kostenlosen Workshops in Ihrem Hause kennen lernen.

Erschließungsbeitrag
Ausbaubeitrag
Anschlußbeitrag
Sanierungsausgleich
Ausgleichsabgabe
Globalkalkulation
Periodenrechnung
Verbandsumlagen
Beitragsbescheide
Stundungsbescheide
Zinsberechnungen
Korrespondenzen
Wiedervorlagen
Flächenbestimmung
GIS-Verknüpfung
Kassenschnittstelle
Mehrfacherschließung
Klassifizierte Straßen
Eckgrundstücke
Minderungen
Ermäßigungen
Nachlässe
Anzahlungen
Variable Maßstäbe

Workshoptermine und Infos unter
0511/35795-0
isp-kommunal
Software und Dienstleistungen für Kommunen

Schiffgraben 20
30159 Hannover
Tel. 0511/357950

getretenen Vierten Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO '90) der § 17 Abs. 1 BauNVO eine Differenzierung der Obergrenzen für die bauliche Nutzung nach der Zahl der Vollgeschosse nicht mehr vorsieht, steht den vorstehenden Darlegungen nicht entgegen.

Die hier vorgeschlagene Verfahrensweise ist vom Sinnzusammenhang her weiterhin zulässig. Hieraus rechtfertigt sich dann der zitierte Rückgriff auf die nicht mehr geltende Fassung des § 17 BauNVO auch für die Fälle des Erlasses von Straßenbaubeitragssatzungen, die erst nach dem Inkrafttreten der BauNVO '90 stattfinden.

Zu § 5 Abs. 4 lit. f):

Die Grundstücke werden im Ergebnis wie "halbgeschossig" bebaubare Wohngrundstücke behandelt; zur Zulässigkeit (vgl. Driehaus, a.a.O., Rdnr. 458). Die Festlegung der Grundstücke, die dieser Regelung im einzelnen unterfallen, ist erforderlich (beispielhafte Aufzählung) und kann auch Kirchengrundstücke umfassen.

Zu § 5 Abs. 4 lit. g):

Dieser Vorschrift bedarf es unter Geltung des Anlagenbegriffs nach § 8 KAG, wenn landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, die an eine einseitig anbaubare Innerortsstraße angrenzen oder durch einen Wirtschaftsweg erschlossen werden, bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes berücksichtigt werden müssen. Zu den Besonderheiten der "Vorverteilung" des umlagefähigen Aufwandes in Sonderfällen (vgl. Driehaus, a.a.O., Rdnr. 425 - 431). Die Regelung muß sicherstellen, dass der Vorteil für die lediglich landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke nur einen Bruchteil des Vorteil für die übrigen Grundstücke erfaßt; gegebenenfalls bedarf es der Regelung in einer Einzelsatzung. Die Vorteile für Aussenbereichsgrundstücke werden in zwischen in der Rechtsprechung erheblich relativiert. Durch den Ausbau einer Straße wird der Gebrauchswert eines unbebauten Aussenbereichsgrundstückes, der im Verhältnis zum Gebrauchswert eines baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstückes ohnehin schon niedrig ist, wenn überhaupt, so nur gering erhöht, so dass sich die Frage stellt, ob der Satzungsgeber wegen der qualitativ unterschiedlichen Vorteilssituation zwischen unbebauten Aussenbereichsgrundstücken und baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücken überhaupt von jeglicher Einbeziehung jener Grundstücke in die Verteilung absehen darf. Jedenfalls ist dies bei der nachmaligen Herstellung der Strassenentwässerung der Fall (OVG NRW, Bs. v. 02.09.1998 - 15 A 7653/95 -).

Die Vorschrift ist aber auch bei Wahl des Erschließungsanlagenbegriffs erforderlich für Grundstücke, die in einem Baugebiet oder inner-

halb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, wenn sie selbst nicht bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen (private Grünanlagen).

Zu § 5 Abs. 5 lit. c) und Abs. 6 lit. a):

Es bedarf einer Umrechnungsformel, wenn ein auf der Grundlage der Neufassung der BauNVO ergangener Bebauungsplan nur die Höhe der baulichen Anlagen festsetzt. Sie muss sich an der durchschnittlichen Höhe der Vollgeschosse im Gemeindegebiet orientieren (vgl. Driehaus, a.a.O., Rdnr. 456 a).

Zu § 5 Abs. 6 lit b):

Das Abstellen auf die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Bebauung ist sachgerecht, vgl. Driehaus, a.a.O., Rdnr. 454. Demgegenüber begegnet ein "nachbarschafts"-bezogener Maßstab rechtlichen Bedenken, wenn ein Baugebiet - etwa ein Gewerbegebiet - in einem bislang mehr oder weniger unbebauten Bereich ausgewiesen wird (vgl. OVG Münster, B. v. 25.8.1989 - 3 B 1418/88 - (GemHH 1990, 213)).

Zu § 5 Abs. 6 lit. c):

Die Fiktion des Nutzungsmaßes ist im Regelfall erforderlich. Es genügt eine Regelung, die zu einer Beitragsbelastung führt, welche der einer eingeschossigen Wohnbebauung entspricht (vgl. Driehaus, a.a.O., Rdnr. 458).

Zu § 5 Abs. 6 lit. d):

Auf eine Regelung, die den Grundstücken gemäß § 5 Abs. 6 d) solche Grundstücke gleichstellt, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, wie z.B. Trafo, Gasregler, Pumpstationen und Druckerhöhungsanlagen bebaut werden können, ist im vorliegenden Satzungsmuster verzichtet worden, weil Grundflächen anderer Erschließungsanlagen bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes unberücksichtigt bleiben. Das gilt wie im Erschließungsbeitragsrecht sowohl für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 BauGB als auch für solche im Sinne des § 123 Abs. 2 BauGB (vgl. Driehaus, a.a.O., Rdnr. 407).

Zu den Erschließungsanlagen der letztgenannten Art gehören auch Flächen, auf denen die Gemeinde ausschließlich Erschließungsanlagen betreibt, die zu Ableitung von Abwasser sowie zur Versorgung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser (vgl. § 127 Abs. 4 Satz 2 BauGB) dienen, die also gleichsam "Bestandteil" einer von der Gemeinde unterhaltenen Erschließungsanlage im Sinne des § 123 Abs. 2

BauGB sind (vgl. Driehaus, NJW-Schriften 42, 3 A, Rdnr. 563).

Zu § 5 Abs. 7 lit. a):

Die Notwendigkeit der Ausdehnung des gebietsbezogenen Artzuschlags auf Sondergebiete mit den Nutzungsarten: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet ist anhand der jeweiligen örtlichen Situation zu prüfen. Eine Regelung dürfte geboten sein, wenn solche Gebiete im Gemeindegebiet bereits vorhanden sind oder deren Ausweisung vorgesehen ist.

Der grundstücksbezogene Artzuschlag reicht hier im Hinblick auf unbebaute, in gleicher Weise nutzbare Grundstücke nicht aus.

Zu § 5 Abs. 7 lit. c):

Die Anwendung des grundstücksbezogenen Artzuschlags für in "ähnlicher" (gleichwertiger) Weise genutzte Grundstücke ist angesichts des Umfangs an Ziel- und Quellverkehr, den solchermaßen genutzte Grundstücke auslösen, geboten, denn der Begriff "Gewerbe" ist in diesem Zusammenhang weiter als im Gewerbe- und Gewerbesteuerrecht zu verstehen (vgl. Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8, Rdnr. 469, 470).

Zu §§ 6 und 7:

Ein Bedürfnis für eine Regelung der Abschnittsbildung und Kostenspaltung besteht zwar vorrangig, wenn in der Straßenbaubeitragssatzung auf den Erschließungsanlagenbegriff abgestellt wird; die Regelungen sind aber auch bei dem jetzt empfohlenen Anlagenbegriff nach § 8 KAG sinnvoll und zulässig.

Eine Abschnittsbildung ist nach § 8 Abs. 5 KAG nur zulässig, wenn der Abschnitt selbständig in Anspruch genommen werden kann. Der Abschnitt selbst muss eine die gesonderte Abrechnung rechtfertigende Lage und/oder Ausdehnung aufweisen sowie durch örtlich erkennbare Merkmale oder nach rechtlichen Gesichtspunkten abgegrenzt werden. In den Fällen, in denen sich die straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte erstreckt, für die nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen gelten, bedarf es keiner Abschnittsbildung, weil die beiden "Abschnitte" unterschiedlichen Verkehrsfunktionen dienen und sie deshalb unterschiedlichen Straßentypen zuzuordnen sind (vgl. Driehaus, a.a.O., Rdnr. 111 a). § 6 Abs. 2 des Satzungsmusters hat insoweit nur deklaratorische Bedeutung.

Ferner geht eine Abschnittsbildung ins Leere, wenn eine Straße aus drei in einem Zuge ausge-

bauten Teilstrecken besteht, von denen nur eine die Straßenbaubeitragspflicht auszulösen geeignet ist, weil die zweite erstmalig hergestellt worden und deshalb nach den Vorschriften des Baugesetzbuches abzurechnen ist und die dritte in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet liegt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 29.11.1989 - 2 A 1419/87 -). Die Beitragspflicht entsteht dann bereits mit der Fertigstellung (Abnahme) der KAG-Maßnahme.

Kein Fall der Abschnittsbildung ist ferner gegeben, wenn eine Anbaustraße nur in einer Teilstrecke zu einem verkehrsberuhigten Bereich mit Mischfläche, versetzten Parkflächen, Pflanzbeeten usw. umgestaltet wird. Die optischen Unterschiede zwischen dieser Teilstrecke und der im Trennprinzip (abgesetzte Gehwege, Parkstreifen usw.) verbliebenen Reststrecke sind der Art, dass sie jeweils als einzelne selbständige Anlagen anzusehen sind (vgl. OVG Münster, Urteil vom 24.10.1986 - 2 A 840/84 - (KStZ 1987, 74) und vom 14.6.1989 - 2 A 1152/87 -).

Die Kostenspaltung bezieht sich ausschließlich auf Kosten für endgültig fertiggestellte Teileinrichtungen der Anlage und kann nur angeordnet werden, wenn das jeweilige Bauprogramm noch nicht vollständig erfüllt ist. Die Kosten des Grundwerbs und der Freilegung können für sich allein nicht im Wege der Kostenspaltung erhoben werden, wenn die übrigen Teileinrichtungen der Anlage noch nicht hergestellt sind.

Zu § 12:

Abschnittsbildung und Kostenspaltung bedürfen einer ausdrücklichen Satzungsermächtigung. Die Entscheidung über Abschnittsbildung und Kostenspaltung ist dann, wenn die Beitragssatzung sie als Möglichkeit vorsieht, kein Akt der Ortsgesetzgebung. Die Anordnung der Abschnittsbildung oder Kostenspaltung ist im Allgemeinen kein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 28 Abs. 3 GO NW (vgl. OVG Münster, Urteil vom 28.7.1988 - 2 A 400/87 -).

Das hat zur Folge, dass grundsätzlich ein Ratsbeschluss erforderlich ist. Etwas anderes gilt, wenn die Satzung die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Abschnittsbildung oder Kostenspaltung ausdrücklich dem Bürgermeister zuweist. Eine solche Zuweisung bedeutet allerdings nicht, dass dieser die Entscheidung in eigener Person treffen müßte. Es reicht dann auch aus, wenn die Entscheidung von einer insoweit nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vertretungsberechtigten Person gefaßt wird (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15.2.1989 - 2 A 2562/86 - (NWVBl. 1989, 410)). Eine solche Delegation wird jetzt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfohlen, wobei sie insbesondere bei Anwendung des Erschließungsanlagenbegriffs zum Tragen kommen wird. ●

„Höhere Bildung“ und freie Berufe

1. „Höhere Bildung“ erfordert grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium.
2. Zur Frage, ob Ausnahmen möglich sind.

OVG NRW, Beschluss vom 29.03.2001 - Az.: 4 A 4077/00 -

Die Klägerin betreibt eine Yogaschule, in der auch Lehrgangsteilnehmer zu Yogalehrern ausgebildet werden. Diese erhalten nach erfolgreicher Abschlußprüfung das Berufsdiplom des Berufsverbandes Deutscher Yogalehrer e.V. Ihre Klage gegen die Aufforderung des Beklagten, der Anzeigepflicht gemäß § 14 Gewerbeordnung nachzukommen, wies die erste Instanz ab und führte zur Begründung u.a. aus, daß die Klägerin ein Gewerbe im Sinne der GewO betreibt und deshalb zur Anmeldung verpflichtet sei. Einen freien Beruf übe sie nicht aus. Namentlich stelle der Betrieb der Yogaschule keine persönliche Dienstleistung höherer Art dar.

Das OVG hat den Antrag auf Zulassung der Berufung abgelehnt. Gewerbe im Sinne des § 14 GewO sei nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes jede nicht sozial unwertige (generell nicht verbotene), auf Gewinnerzielung gerichtete und auf Dauer angelegte selbständige Tätigkeit, ausgenommen Urproduktion, freie Berufe (freie wissenschaftliche, künstlerische und schriftstellerische Tätigkeit höherer Art sowie persönliche Dienstleistungen höherer Art, die eine höhere Bildung erfordern) und bloße

Verwaltung des eigenen Vermögens. Bei dem Ausnahmetatbestand der „persönlichen Dienstleistungen höherer Art“ komme es darauf an, ob diese eine „höhere Bildung“ erforderten oder nicht. Unter „höherer Bildung“ sei grundsätzlich ein abgeschlossenes Hochschul- oder Fachhochschulstudium zu verstehen.

Die Klägerin meint, die Vielfalt und das hohe Niveau der an ihrer Schule erbrachten Dienstleistungen erforderten eine Bildung, die ebenfalls als „höhere Bildung“ zu qualifizieren sei. Ein abgeschlossenes Studium als Voraussetzung für eine „höhere Bildung“ sei nach Auffassung des BVerwG eben nur grundsätzlich erforderlich, wohingegen in Ausnahmefällen auch darauf verzichtet werden könne. Dieser Argumentation folgt das OVG nicht. Vielmehr führt es aus, daß das BVerwG die „höhere Bildung“ stets im Hochschulbereich angesiedelt und zugleich betont habe, daß kein Anlaß bestehe, insoweit geringere Anforderungen zu stellen und dadurch den Gewerbebegriff und den Anwendungsbereich der GewO einzuschränken. Sofern der Begriff „grundsätz-



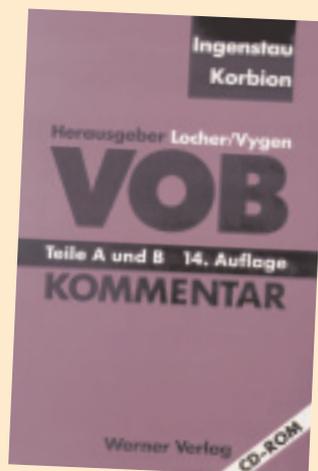
GERICHT
IN KÜRZE

zusammengestellt von
Rechtsreferent
Andreas Wohland, StGB NRW

BUCHTIPP

Kommentar zur VOB

Teile A und B von Ingenstau/Korbion, neu hrsg. v. Horst Locher und Klaus Vygen, 14., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2001, 2.736 Seiten, gebunden, inkl. CD-ROM mit allen aus „Baurecht“-zitierten Entscheidungen im Wortlaut, DM 318,-, ISBN 3-8041-2130-6



Nach Inkrafttreten der neuen VOB 2000 am 1. Februar 2001 ist die 14. Auflage des Kommentars zur Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) von Ingenstau/Korbion erschienen. Die beiden neuen Herausgeber, Prof. Dr. Locher und Prof. Dr. Vygen, sind Garanten, dass der Kommentar in Qualität und Praxisbezug weiterhin mit an der Spitze der VOB-Literatur stehen wird.

Das Werk berücksichtigt neben der neuen VOB 2000 sowie dem Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen auch die neueste Rechtsprechung. Integriert wurde ebenfalls das Rechtsschutzverfahren des Vergaberechtsänderungsgesetzes vom Januar 1999 (§§ 97 bis 129 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB). In einem Anhang geht der Kommentar auch auf die neue Vergabeverordnung ein, die am 1. Februar 2001 in Kraft getreten ist (BBl. I, 2001, S. 110 ff.).

lich“ im Zusammenhang mit der o. g. Argumentation des BVerwG überhaupt Ausnahmen zulasse, solle damit lediglich auch in Zukunft die Möglichkeit offengehalten werden, auf Veränderungen im Bildungswesen zu reagieren, die sich durch eine Annäherung einzelner Bildungsgänge an den Hochschulbereich ergeben könnten.

Erhöhte Steuer für Kampfhunde

Halter von Kampfhunden müssen die in der Hundesteuerersatzung ggf. festgeschriebene höhere Steuer für ihre Vierbeiner akzeptieren (nichtamtlicher Leitsatz).

OVG NRW, Beschluss vom 29.05.2001 - AZ.: 14 B 472/01 -

Der 14. Senat des OVG NRW hat mit Beschluss vom 15. Mai 2001 die von der Halterin eines Bullterrier-Staffordshire-Mischlings beabsichtigte Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen vom 8. März 2001 nicht zugelassen.

Das VG Gelsenkirchen hatte in einem Eilverfahren gegen die Hundehalterin entschieden. Diese hatte sich gegen einen Hundesteuerbescheid gewandt, mit dem die Stadt Essen auf Grund ihrer am 1. Oktober 2000 in Kraft getretenen Hundesteuerersatzung eine monatliche Hundesteuer von 138,- DM für den als "gefährlich" eingestuft Hund festgesetzt hatte. Die Hundehalterin wollte nur die für einen nicht gefährlichen Hund anfallende Steuer von 23,- DM monatlich akzeptieren.

Das OVG hat die ablehnende Entscheidung des VG Gelsenkirchen bestätigt. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Stadt sei berechtigt, für "gefährliche Hunde" eine erhöhte Hundesteuer zu erheben und auf diese Weise neben der Erzielung von Einnahmen auch den Zweck zu verfolgen, das Halten von gefährlichen Hunden einzudämmen. Welche Hunde "gefährliche Hunde" seien und dem erhöhten Steuersatz unterlägen,

könne die Stadt in der Hundesteuerersatzung durch Bezugnahme auf die in der Anlage 1 zur Landeshundeverordnung genannten Hunderassen regeln. Sie könne der vom Landesrecht vorgegebenen Typisierung folgen und brauche nicht von sich aus weitere, eigene Untersuchungen darüber anzustellen, ob diese Typisierung sachgerecht sei oder weitere Hunderassen, etwa der deutsche Schäferhund, als „gefährlich“ einzustufen seien.

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts ist unanfechtbar.

Vergabefehler und Kalkulation von Gebühren

Etwaige Vergabefehler bei der Ausschreibungen von Leistungen sind für die Gebührenkalkulation unerheblich, es sei denn, die von den beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellten Kosten stehen in jeder Hinsicht außer Verhältnis zu den erbrachten Leistungen (nichtamtlicher Leitsatz).

OVG NRW, Urteil vom 01.09.1999 - Az.: 9 A 3342/98 -

Das OVG NRW hat mit Urteil vom 01.09.1999 erneut entschieden, dass etwaige Vergabefehler bei der Ausschreibung von Leistungen für die Gebührenkalkulation unerheblich sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn die von den beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellten Kosten in jeder Hinsicht außer Verhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen und deshalb mit den Grundsätzen des Äquivalenzprinzips unvereinbar sind.

Ein grober Vergabefehler, der die Rechtmäßigkeit der Gebührenkalkulation außer Kraft setzt, wäre auch dann gegeben, wenn sich die Auftragsvergabe als rein willkürliche, ausschließliche Gesamtkosten erhöhende Maßnahme darstellt, die sich der Sache nach nicht mehr mit dem weiten Organisationsermessen des Entscheidungsträgers in Einklang bringen lässt. ●



■ **Holger Schlierf** ist zum neuen Bürgermeister der Stadt Hamminkeln gewählt worden. Das Amt war durch den Tod von Heinrich Meyers Ende Dezember vergangenen Jahres vakant

geworden. Der 47-jährige Verwaltungsjurist Schlierf wirkte seit 1990 in Hamminkeln als Beigeordneter für Schule, Kultur,

Sport, Soziales sowie öffentliche Sicherheit und Ordnung.

■ **Johannes Snelting**, Bürgermeister von Weeze, ist zum 30. Juni von seinem Amt zurückgetreten. Der 53-jährige war bis zu seiner Direktwahl im September 1999 zum hauptamtlichen Weezer Bürgermeister als Prokurist, Personalleiter und Leiter des Finanz- und Rechnungswesens in einem Gelderner Unternehmen tätig gewesen. Die Nachwahl zum Bürgermeisteramt in Weeze findet am 26. August statt.

IMPRESSUM



STÄDTE- UND GEMEINDERAT

Die Fachzeitschrift für Kommunal- und Landespolitik in Nordrhein-Westfalen

Herausgeber

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211/45 87-1
Fax 0211/45 87-211

Hauptschriftleitung

Hauptgeschäftsführer
Friedrich Wilhelm Heinrichs

Redaktion

Martin Lehrer M. A. (Leitung)
Telefon 0211/45 87-2 30
e-Mail: redaktion@nwstgb.de
Barbara Baltsch

Anzeigenabwicklung

Krammer Verlag Düsseldorf AG
Hermannstraße 3 • 40233 Düsseldorf
Telefon 0211/9149-4 03
Fax 0211/9149-4 50

Layout

Krammer Verlag Düsseldorf AG

Druck

Druckservice H. Schübel
Theodor-Heuss-Straße 15
45711 Datteln

Gedruckt auf

chlorfrei gebleichtem Papier

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Das Einzelheft kostet 9,- DM. Ein Jahresabonnement kostet einschließlich Inhaltsverzeichnis 96,- DM. Die Bezugsgebühren werden im dritten Quartal des Kalenderjahres durch besondere Rechnung eingezogen. Bestellungen nur beim Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Straße 199/201. Abbestellungen sind nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Kein Buchhandelsrabatt. Die mit dem Namen des Verfassers veröffentlichten Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder. Nachdruck nur mit Genehmigung der Schriftleitung.

ISSN 0342 - 6106



THEMENSCHWERPUNKT
SEPTEMBER
KINDERBETREUUNG